

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen

– Abteilung Münster –

Fachbereich Sozialwesen

Bachelor-Thesis im Studiengang Soziale Arbeit

**Wandel der Führungsaufsicht von 1975 bis heute -
Konsequenzen für den Handlungsspielraum Sozialer Arbeit**

vorgelegt von

Rebecca Buntrock

Matr.-Nr.: 510034

am: 30. Mai 2017

Erstleser: Prof. Dr. Christiane Rohleder

Zweitleser: Prof. Dr. Christopher Beermann

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Die Führungsaufsicht	3
2.1 Organisation	4
2.1.1. Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz	4
2.1.2. Führungsaufsichtsstelle	5
2.2. Rechtsgrundlagen	6
2.3. Aufgaben und inhaltliche Ausgestaltung	7
3. Wandlungen der Führungsaufsicht	12
3.1. Entwicklung der Führungsaufsicht	12
3.2. 1980er Jahre – Beginn der Digitalisierung	15
3.2.1. Kriminalpolitik zwischen Opferschutz und Diversion	16
3.2.2. Die Führungsaufsicht in den 1980er Jahren	16
3.2.3. Strukturelle Veränderungen – Digitalisierung und Sozialdienst	17
3.2.3.1. Einsatz von Computern und Elektronischer Datenverarbeitung	17
3.3. 1990er Jahre – Kriminalprävention und Qualitätsdiskussion	20
3.3.1. Kriminalpolitik – Kriminalprävention und Strafausweitung	20
3.3.2. Stand der Führungsaufsicht	22
3.3.3. Strukturelle Veränderungen – Qualitätsdiskussion und Soziale Dienste	24
3.4. 2000er Jahre – Reformierung der Führungsaufsicht	26
3.4.1. Kriminalpolitik in den 2000er Jahren – der „punitiv turn“	26
3.4.2. Stand der Führungsaufsicht und die Reform 2007	28
3.4.3. Strukturelle Veränderungen - Neustrukturierung und Qualitätsstandards	31
3.5. 2010er Jahre - Führungsaufsicht in der Gegenwart	32
3.5.1. Polizeiliches Flankierungsprogramm KURS	32
3.5.2. Gesetz zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung (SiVerwNOG)	33
3.6. Schwerpunkte der Veränderung	35
3.6.1. Veränderungen in der Kriminalpolitik	35
3.6.2. Veränderungen in der Führungsaufsicht	36
3.6.3. Dimensionen struktureller Veränderung	38
4. Konsequenzen für den Handlungsspielraum in der Führungsaufsicht	40
4.1. Rahmenbedingungen für den Handlungsspielraum Sozialer Arbeit	40
4.2. Konsequenzen für den Handlungsspielraum in der Führungsaufsicht	41
4.2.1. Einfluss der Kriminalpolitik	41
4.2.2. Konsequenzen der Neustrukturierung	43
5. Fazit	47
Abkürzungsverzeichnis	50
Literaturverzeichnis	51

1. Einleitung

Die vorliegende Bachelorthesis setzt sich mit den Veränderungen der Führungsaufsicht in Nordrhein-Westfalen seit ihrer Einführung im Jahr 1975 bis heute auseinander. Dabei sollen die Möglichkeiten der Bewährungshelfer in der Führungsaufsicht, durch ihr Handeln das Ziel der Resozialisierung zu erfüllen, thematisiert werden.

Folgende Fragestellung wird in der Thesis behandelt werden:

Sind durch die Veränderungen der Führungsaufsicht in NRW Strukturen entstanden, welche die Balance zwischen Hilfe und Kontrolle einseitig verschieben, bzw. gibt es Strukturen, welche den Handlungsspielraum der Bewährungshelfer in ihrer Arbeit(-sweise) begrenzen?

Die Führungsaufsicht ist eine nicht freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung, welche in §§ 61- 72 StGB geregelt ist. Ziel der Führungsaufsicht ist die Hilfe und Betreuung sowie Überwachung und Kontrolle von Probanden,¹ welche nach der Entlassung aus dem Strafvollzug oder einer freiheitsentziehenden Maßregel wegen Schwerekriminalität und/oder einer negativen Sozialprognose unter Führungsaufsicht gestellt wurden.²

Die Unterstellung unter Führungsaufsicht ist für die Betroffenen oftmals gleichbedeutend mit einer Zweitbestrafung, da das Leben der Probanden während der Unterstellungszeit von zwei bis fünf Jahren durch Weisungen (gem. §68b StGB) eingeschränkt wird, was die sozialarbeiterische Tätigkeit mit diesen Probanden oftmals erschwert.³

Seit Beginn der Führungsaufsicht mit Inkrafttreten des 2. Strafrechtsreformgesetzes 1975 gab es zahlreiche und zum Teil grundlegende Veränderungen der Führungsaufsicht. Dazu gehören gesetzliche Reformen in den Jahren 2007 und 2011, in denen schwerpunktmäßig der Anwendungsbereich der Führungsaufsicht erweitert, der Weisungskatalog durch strafbewehrte Weisungen ergänzt und die Doppelbetreuung durch Bewährungshelfer und Sozialarbeiter in der Führungsaufsichtsstelle abgeschafft wurde. Insgesamt fällt bei den Reformen auf, dass vermehrt der Schwerpunkt auf Sicherheitsinteressen der Bevölkerung sowie dem Gesellschafts- und Opferschutz gelegt wird⁴ und Elemente, die den Sicherheitsaspekt der Führungsaufsicht erweitern, gestärkt wurden.⁵

¹ Justizministerium NRW 2008, 9.

² A.a.O., 8.

³ Jacobsen und Kerner 1985, 175.

⁴ Jehle 2003, 49.

⁵ Grosser und Maelicke 2009, 197.

1. Einleitung

Strukturelle Änderungen wie die Einführung eines *ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz* (ASD) haben im Zusammenhang mit einer sicherungsorientierten Kriminalpolitik, die Pollähne als „In dubio pro securitate“⁶ charakterisiert, zu Veränderungen der Rahmenbedingungen geführt den gesetzlichen Auftrag des §68a Abs.2 StGB zu erfüllen:

Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer und die Aufsichtsstelle stehen im Einvernehmen miteinander der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite.

Im Laufe der Arbeit wird daher untersucht werden, ob es zusätzlich zu den oben genannten Beispielen generelle Strukturen gibt, welche die Balance zwischen Betreuung und Kontrolle hin zu einer Seite hin verschieben.

Die Fragestellung der Thesis wird im Rahmen einer literaturbasierten Arbeit beantwortet werden. Aufgrund eines allgemeinen Forschungsdefizites⁷ zum Thema Führungsaufsicht wird der Wandel hauptsächlich an der Zeitschrift für Bewährungshilfe hergeleitet, die durch den *Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.* (DBH) herausgegeben wird. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, da kein Zugang zu internen Dienstanweisungen und Verfahrensordnungen möglich ist, die zudem für jeden Landgerichtsbezirk unterschiedlich sind.

Somit werden schwerpunktmäßig Berichte und Diskussionen der Zeitschrift *Bewährungshilfe* aus den Jahren 1970 bis 2016 aufgearbeitet, da dort eine umfassende Berichterstattung, auch über Themen, welche gleichermaßen Bewährungshilfe und Führungsaufsicht betreffen, erfolgte. Außerdem erfolgt(e) die Betreuung (und Kontrolle) der Probanden durch Bewährungshelfer, sodass auch Artikel, welche sich schwerpunktmäßig mit Bewährungshilfe befassen, für die Bearbeitung der Leitfrage von Bedeutung sind.

Zu Beginn behandelt die Thesis die grundlegende Organisation und inhaltliche Ausgestaltung der Führungsaufsicht in der Gegenwart. Darauf folgend werden chronologisch Veränderungen der Führungsaufsicht seit ihrer Einführung in 1975 dargestellt. Dabei wird der Schwerpunkt insbesondere auf die Entwicklungen in der Kriminalpolitik und Dimensionen struktureller Veränderung, welche Einfluss auf die Rahmenbedingungen der Führungsaufsicht haben, gelegt. Abschließend werden die erarbeiteten schwerpunktmäßigen Entwicklungen den strukturellen Qualitätskriterien des *Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit e.V.* (DBSH) gegenübergestellt um Konsequenzen für den Handlungsspielraum Sozialer Arbeit in der Führungsaufsicht aufzuzeigen.

⁶ Pollähne 2008, 88.

⁷ Vgl. auch. Hecht und Morgenstern 2011, 177; Baur 2014, 1.

2. Die Führungsaufsicht

In diesem Kapitel werden die gegenwärtigen grundlegenden Strukturen, Rechtsgrundlagen und sozialarbeiterisches Handeln der Führungsaufsicht in NRW dargestellt. Dies wird hauptsächlich auf Grundlage der Qualitätsstandards und des Handbuchs des *ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz Nordrhein-Westfalen (ASD)* geschehen.

Die Führungsaufsicht ist eine von sechs Maßregeln der Besserung und Sicherung, welche in §§61-72 StGB geregelt sind. Die Verhängung einer Maßregel der Besserung und Sicherung ist Rechtsfolge einer Straftat, welche in einem Zustand verminderter Schuldfähigkeit oder vollständiger Schuldunfähigkeit begangen wurde.⁸

Die Führungsaufsicht als Maßregel der Besserung und Sicherung kann auch bei Personen angeordnet werden, die voll schuldfähig sind, zum Beispiel bei der Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe unter Voraussetzung des §68f Abs.1 StGB.

Auf Seite 5 werden die unterschiedlichen Anordnungsmöglichkeiten dargestellt.

Im Gegensatz zu einer Strafe, deren Dauer durch die Schwere der Schuld begrenzt wird, trifft dies für Maßregeln der Besserung und Sicherung nicht zu. Allerdings muss die Anordnung der Maßregel der Besserung und Sicherung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen (§62 StGB), die Maßregel muss sich also verhältnismäßig zu der begangenen Tat, den zu erwartenden Taten und dem Grad der Gefährlichkeit des Täters verhalten.

Primäres Ziel des Instruments der Maßregel ist die Resozialisierung bzw. Besserung des Straftäters sowie der Schutz der Allgemeinheit.⁹ Die Maßregeln sind immer in die Zukunft gerichtet und die potenzielle Gefährlichkeit des Täters und der Schutz der Allgemeinheit stehen im Vordergrund.¹⁰

Es gibt stationäre (freiheitsentziehende) und ambulante (nicht freiheitsentziehende) Maßregeln: Zu den stationären Maßregeln der Besserung und Sicherung gehören die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§63 StGB), die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§64 StGB) und die Unterbringung in der Sicherheitsverwahrung (§65 StGB). Die ambulanten Maßregeln der Besserung und Sicherung bestehen aus der Führungsaufsicht (§68 StGB), der Entziehung der Fahrerlaubnis (§69 StGB) und der Anordnung eines Berufsverbots (§70 StGB).

⁸ Kinzig 2011, 578.

⁹ Ebd.

¹⁰ A.a.O., 579.

2. Die Führungsaufsicht

2.1 Organisation

Die folgenden Kapitel beschäftigen sich mit der Organisation der Führungsaufsicht, die zum Einen aus dem ASD und der Führungsaufsichtsstelle bestehen.

2.1.1. Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz

Die Justiz in NRW besteht aus den drei Oberlandesgerichtsbezirken Hamm, Köln und Düsseldorf.¹¹ Diese unterteilen sich jeweils in verschiedene Landgerichtsbezirke. Die Dienststellen des ambulanten Sozialen Dienstes unterstehen jeweils einem Landgericht.

Die Dienstaufsicht hat jeweils der Präsident des Landgerichtes, während die Fachaufsicht der aufsichtsführende Richter als Leiter der Führungsaufsichtsstelle wahrnimmt.¹² Der Leiter des jeweiligen ASD des Landgerichts, welcher durch den Präsidenten des Landgerichtes bestellt wird,¹³ nimmt Führungsaufgaben wahr und ist Vorgesetzter der Mitarbeiter des ASD. Zusätzliche Aufgaben sind unter anderem die Mitwirkung bei Beurteilungen und Geschäftsprüfungen, die fachliche Beratung sowie die Kontrolle der Einhaltung der Qualitätsstandards und die Regelung der Zusammenarbeit zwischen Behörden und öffentlichen Stellen.¹⁴

Der ASD besteht aus drei verschiedenen Fachbereichen, der Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht und der Gerichtshilfe. Die Mitarbeiter werden als Fachkraft für die drei Fachbereiche, oder als Bewährungshelfer bzw. Gerichtshelfer bezeichnet¹⁵.

Im Folgenden werden die Fachbereiche Bewährungshilfe und Gerichtshilfe kurz beschrieben: Die Bewährungshilfe ist der größte Fachbereich im ASD,¹⁶ das Klientel besteht aus Probanden, deren Freiheitsstrafe oder Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, und denen eine positive Sozialprognose bescheinigt wurde.¹⁷ Das Gericht kann dem Probanden Weisungen und Auflagen (§ 59a StGB) auferlegen. Der Bewährungshelfer unterstützt den Probanden in seiner Lebensführung und kontrolliert die Einhaltung der Weisungen und Auflagen. Zudem muss der Bewährungshelfer in regelmäßigen Abständen dem Gericht über die Situation des Probanden berichten.¹⁸ Ziel der Bewährungshilfe ist die Förderung der (Re-)Integration in die Gesellschaft, die Vermeidung von Haftzeiten sowie die Verminderung der Rückfallhäufigkeit.¹⁹

Die Gerichtshilfe ist der älteste ambulante Sozialdienst in der Strafjustiz.²⁰ Das Klientel besteht aus beschuldigten, angeklagten, verurteilten und geschädigten Erwachsenen einer Straf-

¹¹ Landesarbeitsgemeinschaft NRW 2010, 18.

¹² A.a.O., 60.

¹³ A.a.O., 61.

¹⁴ A.a.O., 63.

¹⁵ Justizministerium NRW 2008, 12.

¹⁶ Landesarbeitsgemeinschaft NRW 2010, 71.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ A.a.O., 72.

¹⁹ A.a.O., 60.

2. Die Führungsaufsicht

tat.²¹ Aufgaben der Gerichtshilfe sind unter anderem der Einsatz im Vorverfahren (Darstellung persönlicher Verhältnisse und der sozialen Lage), im Täter-Opfer-Ausgleich im Gnadenverfahren sowie die Organisation und Umsetzung gemeinnütziger Arbeit.²²

2.1.2. Führungsaufsichtsstelle

Üblicherweise ist eine Führungsaufsichtsstelle für einen Landgerichtsbezirk zuständig.²³ Diese wird durch einen vom Landgericht bestellten Richter geleitet,²⁴ welcher kundig in der Strafrechtspflege sein sollte. Der Leiter der Führungsaufsichtsstelle arbeitet im Einvernehmen mit dem Gericht und mit der Unterstützung des zuständigen Bewährungshelfers zusammen²⁵ und überwacht die Lebensführung des Führungsaufsichtsprobanden und die Einhaltung der Weisungen.²⁶ Der Bewährungshelfer übernimmt die Aufgaben der Führungsaufsichtsstelle, die nicht dem Leiter vorbehalten sind.²⁷

Die Kernaufgaben der Führungsaufsichtsstelle sind die Koordination der Behörden und Institutionen, die am Betreuungsprozess beteiligt sind, sowie die Überwachung der Lebensführung, die Betreuung und Unterstützung des Probanden und die Zusammenarbeit mit den eingebundenen Institutionen (Forensische Nachsorgeambulanz, Gerichte, Strafvollzug, Strafvollzugsbehörden, gesetzliche Betreuer etc.).²⁸

Bei Probanden, welche im polizeilichen Flankierungsprogramm *Konzeption für den Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern* (KURS NRW) geführt sind²⁹, nimmt die Führungsaufsichtsstelle auch die Aufgaben und Verfahrensabläufe wahr, die in der Konzeption beschrieben sind.³⁰

²⁰ A.a.O., 155.

²¹ Ebda.

²² A.a.O., 157.

²³ Baur 2014, 9.

²⁴ Landesarbeitsgemeinschaft NRW 2010, 143.

²⁵ A.a.O., 62.

²⁶ A.a.O., 147.

²⁷ A.a.O., 148.

²⁸ A.a.O., 147.

²⁹ Siehe Kapitel 3.5.1.

³⁰ A.a.O., 148.

2.2. Rechtsgrundlagen

Die Rechtslage bezüglich des Eintritts der Führungsaufsicht qua Gesetz wurde von Baur³¹ strukturiert dargestellt:

Tab. 1: Führungsaufsicht kraft Gesetz

Führungsaufsicht kraft Gesetzes		
Vollverbüßung	Erledigung	Aussetzung der Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßregel zur Bewährung
Vollverbüßung einer (Gesamt-) Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen vorsätzlicher Straftaten §68f Abs.1 S1 StGB	Entlassung aus der Sicherungsverwahrung nach zehnjährigem Vollzug §67d Abs.3 S.2 StGB	Aussetzung durch das erkennende Gericht im Fall der §§ 63, 64 StGB §67b Abs.2 StGB
Vollverbüßung einer (Gesamt-) Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen Sexualstraftaten gem. §181b StGB §68f Abs.1 S.1 StGB	Ablauf der Höchstfrist der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt §67d Abs.4 S.3 StGB	Aussetzung nach Vorwegvollzug einer Freiheitsstrafe §67c Abs.1 S.1 HS 2 StGB
	Aussichtslosigkeit der Suchtbehandlung nach einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt §67d Abs.5 S.2 StGB	Aussetzung wegen anderweitiger Verzögerung des Beginns des Maßregelvollzugs §67c Abs.2 S.4 HS 2 StGB
	Erledigung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bei zweifelhafter Prognose oder Unverhältnismäßigkeit §67d Abs.6 S.2 StGB	Aussetzung im Laufe des Maßregelvollzugs §67d Abs.2 S.3 StGB
(primäres) Sanktionsinstrument Strafbarkeit von Weisungsverstößen nach §145a StGB		(primäres) Sanktionsinstrument Widerruf der Bewährung nach §67g Abs.1 StGB

Baur (2014), 29f.

Führungsaufsicht kann in zwei Fällen durch den Richter im Urteil verhängt werden. Zum einen kann neben der Freiheitsstrafe gleichzeitig auch Führungsaufsicht angeordnet werden, wenn eine hohe Rückfallgefahr von dem Täter ausgeht (§ 68 Abs.1 StGB). Zum anderen

³¹ Baur 2014, 29f.

2. Die Führungsaufsicht

kann die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus im Urteil direkt zur Bewährung ausgesetzt werden (§67b StGB).³²

Die Dauer der Führungsaufsicht beträgt zwei bis fünf Jahre, in Einzelfällen kann eine unbefristete Führungsaufsicht angeordnet werden (§68c StGB), diese muss aber innerhalb eines bestimmten Zeitraums durch das Gericht überprüft werden (§68e StGB). Die befristete Führungsaufsicht wird durch den Beginn einer freiheitsentziehenden Maßregel, oder dem Beginn einer neuen Führungsaufsicht beendet. Während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe ruht die Führungsaufsicht bis zur Beendigung der Freiheitsstrafe. Nach Ablauf der Mindestdauer von zwei Jahren kann das Gericht die Laufzeit der Führungsaufsicht verkürzen.³³

Während der Führungsaufsichtszeit kann das Gericht Weisungen im Führungsaufsichtsbeschluss festlegen. Diese beziehen sich generell auf die Kontakthaltung zum Bewährungshelfer, die Lebensführung, den Aufenthalt, Umgang, Arbeit, Alkohol- und Drogenkonsum und Arzt- und Therapiebesuche. Die Weisungen dürfen allerdings keine unzumutbare Anforderung an die Lebensführung stellen, wie dies z.B. ein Alkoholverbot für einen chronischen Alkoholiker darstellen würde. Man unterscheidet in strafbewehrte Weisungen (§68 Abs.1 StGB) und nicht strafbewehrte Weisungen (§68 Abs.2 StGB). Bei Verstößen gegen strafbewehrte Weisungen (§68 Abs.1 StGB) kann eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren verhängt werden.³⁴

In §68 Abs.1 StGB sind die strafbewehrten Weisungen festgelegt. Unter anderem befassen sich diese mit dem Wohnort bzw. dem Aufenthaltsort (§68 Abs.1 Nr.1), dem Kontaktverbot zu geschädigten Personen (§68 Abs.1 Nr.3) oder die Kontaktpflicht zum Bewährungshelfer (§68 Abs.1 Nr.7 StGB). Eine nicht strafbewehrte Weisung kann eine Therapieweisung gemäß §68 Abs. 2 StGB sein.

2.3.Aufgaben und inhaltliche Ausgestaltung

Als Maßregel der Sicherung und Besserung besteht die Aufgabe der Führungsaufsicht darin, die Bevölkerung vor potenziell gefährlichen bzw. rückfallgefährdeten Straftätern zu schützen.³⁵ Dies geschieht einerseits durch die helfende und betreuende Funktion des Bewährungshelfers (§68a Abs.2 StGB) beim Übergang in die Freiheit,³⁶ andererseits auch durch die Überwachung und Kontrolle der Lebensführung und Weisungen durch Bewährungshelfer und Aufsichtsstelle (§68a Abs.3 StGB).

³² Landesarbeitsgemeinschaft NRW 2010, 144.

³³ A.a.O., 145.

³⁴ A.a.O., 145.

³⁵ Kinzig 2011, 579.

³⁶ Justizministerium NRW 2008, 9.

2. Die Führungsaufsicht

Ziel dieser Schwerpunktaufgaben ist das frühzeitige Erkennen von negativen (strafrechtlich relevanten) sozialen Entwicklungen (u.a. Anbahnung von Kontakten zu potenziellen Opfern im Zuge der Tätigkeit als Fußballtrainer), um frühzeitig gegensteuern zu können. Dadurch sollen erneute Straftaten verhindert, Haftzeiten bzw. Unterbringungszeiten verkürzt oder vermieden und ein Beitrag zum Opferschutz geleistet werden.³⁷

Zur Erfüllung dieser Aufgabe muss die inhaltliche Ausgestaltung entsprechend sein, im Folgenden werden daher Schwerpunkte in der Arbeit der Führungsaufsicht beschrieben. Diese sind dezidiert auch in den Qualitätsstandards aufgeführt.³⁸

Zu Beginn der Führungsaufsicht wird zunächst die Zuständigkeit geprüft (gem. §463a Abs. 4 StPO). Nach dieser Prüfung wird der zuständige Bewährungshelfer in seiner Funktion als Führungsaufsichtsstelle tätig und holt notwendige Unterlagen und Informationen unter anderem bei der Staatsanwaltschaft, Gericht und Justizvollzugsanstalt ein oder fordert sie an.³⁹ Anschließend informiert die Führungsaufsichtsstelle in Person des Bewährungshelfers alle zuständigen Stellen, wie die forensische Nachsorgeambulanz und das zuständige Gericht.⁴⁰

Im Verlauf der Unterstellung koordiniert die Führungsaufsichtsstelle die Zusammenarbeit mit den Stellen, welche am Betreuungsprozess eingebunden sind und kooperiert mit anderen Institutionen und Behörden. Im Zuge der Informationsgewinnung muss sie von allen beteiligten Stellen Informationen einholen sowie Urteile, Gutachten und den Bundeszentralregisterauszug anfordern.⁴¹

Nach Ablauf von zwei Jahren, danach jährlich, überprüft die Führungsaufsichtsstelle ob die Bedingungen für eine frühzeitige Aufhebung der Unterstellung erfüllt sind. Kriterien sind hierbei der Betreuungs- und Überwachungsbedarf des Probanden.⁴² Vor Beendigung der Laufzeit kontrolliert die Führungsaufsichtsstelle anhand von Berichten und des Bundeszentralregisterauszugs, ob die Bedingungen für die Anregung einer Verlängerung oder einer unbefristeten Führungsaufsicht erfüllt sind. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Probanden und falls eingebunden auch dem gesetzlichen Betreuer und der forensischen Ambulanz mitgeteilt.⁴³

³⁷ Ebd.

³⁸ S.a. Justizministerium NRW 2008, 44-51.

³⁹ A.a.O., 23.

⁴⁰ A.a.O., 24.

⁴¹ A.a.O., 44.

⁴² A.a.O., 25.

⁴³ A.a.O., 51.

2. Die Führungsaufsicht

Die Dokumentation nimmt im Unterstellungsprozess eine wichtige Rolle ein⁴⁴: Sie soll insbesondere den Bewährungshelfer dabei unterstützen den Betreuungsprozess zu überblicken und einzuschätzen sowie eventuellen Vertretungen helfen den Fall weiterzubearbeiten. Zudem dient sie bei der Geschäftsprüfung durch die Dienstaufsicht als Instrument dafür, die Tätigkeit des Bewährungshelfers zu überprüfen.⁴⁵

Die Dokumentation findet in der Form von Vermerken und Gerichtsberichten statt. Vermerke sind über alles Wesentliche im Betreuungsverlauf zu führen. Berichte werden regelmäßig durch das aufsichtsführende Gericht angefordert bzw. bei besonderen Anlässen, wie etwa bei einer neuen Straftat, berichtet der Bewährungshelfer umgehend. Die Berichte enthalten unter anderem Informationen zur Lebenssituation und zum Betreuungsverlauf des Probanden.⁴⁶ Bei sämtlicher Dokumentation ist die Anwendung der IT-Fachanwendung *SoPart* vorgeschrieben.⁴⁷

Zum Erreichen der oben genannten Aufgaben wird Beziehungsarbeit im Sinne der Einzelfallarbeit eingesetzt. Zur Bearbeitung von speziellen Problemfeldern, wie Sexual- und Gewaltdelinquenz, wird unter geeigneten Bedingungen auch Gruppenarbeit angeboten.⁴⁸ Außerdem können Methoden der Mediation zur Konfliktschlichtung eingesetzt werden. Des Weiteren können Methoden der Netzwerkarbeit zur Verknüpfung vorhandener Angebote von Prävention, Rehabilitation und Resozialisierung genutzt werden.⁴⁹

Das Grundprinzip der gesamten Betreuung ist eine ganzheitliche Betrachtungsweise der Person unter Berücksichtigung des psychosozialen Umfeldes.⁵⁰ Zusätzlich werden Hilfs- und Betreuungsangebote unter dem Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“ angeboten, diese werden angepasst an individuelle Ressourcen und Fähigkeiten des Probanden.⁵¹ Zu einer gelingenden vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Probanden sind zum einen Transparenz und Verlässlichkeit gegenüber dem Probanden und dem zuständigen Gericht notwendig, zum anderen ist auch eine angemessene Distanz zum Probanden und dessen individuellen Problemen notwendig.⁵²

Im Betreuungsprozess können eine Vielzahl von Themen behandelt werden (z.B. besondere Problemlagen: Arbeit, Wohnen, Bildung, Sucht etc.). Bei Bedarf kann zudem ein Aufsichts- und Hilfeplan erstellt werden, welcher unter anderem den Betreuungsbedarf, Rückfallrisiken

⁴⁴ A.a.O., 24.

⁴⁵ A.a.O., 21.

⁴⁶ A.a.O., 22.

⁴⁷ Ebda.

⁴⁸ A.a.O., 13.

⁴⁹ A.a.O., 30.

⁵⁰ A.a.O., 13.

⁵¹ Ebda.

⁵² Ebda.

2. Die Führungsaufsicht

und die geplanten Maßnahmen sowie persönliche und soziale Daten des Probanden umfasst.⁵³

Zusätzlich wird in den Qualitätsstandards neben allgemeinen zu behandelnden Themen im Betreuungsprozess auch die Teilnahme am Entlassungsprozess und der Kontaktregelung beschrieben. Die Mitwirkung im Entlassungsprozess aus der Vollzugsanstalt bzw. Maßregelvollzugsanstalt besteht darin, einen Überblick über die Entlassungssituation zu erlangen sowie einen ersten Kontakt zum Probanden herzustellen, welcher auch als Erstgespräch durchgeführt werden kann.⁵⁴

Inhalte des Erstgesprächs sind die Regeln der zukünftigen Zusammenarbeit, wie Rechte und Pflichten des Probanden während der Unterstellungszeit sowie Information über mögliche Inhalte und Abläufe.⁵⁵ Zusätzlich wird im Erstgespräch der gesetzliche Auftrag der Führungsaufsicht, die (strafrechtlichen) Folgen von Weisungsverstößen erläutert, zudem wird der Proband über Hilfe- und Betreuungsangebote sowie Erreichbarkeit und Sprechstundenzeit des Bewährungshelfers⁵⁶ sowie über die Schweigepflicht gemäß §203 Abs. 1 Nr. 5 StGB und das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht gemäß §53 StPO informiert⁵⁷.

Je nach persönlicher Lebenssituation hat der Hilfebedarf Vorrang, dieser zeigt sich in der jeweiligen persönlichen und sozialen Situation des Probanden (z.B. unklare Wohnungssituation etc.)⁵⁸. Der Betreuungsbedarf ist während der Unterstellungszeit immer wieder erneut zu überprüfen.

Die weiteren Kontakte sind verbindlich abzusprechen, die Häufigkeit richtet sich nach der aktuellen Lebenssituation des Probanden und müssen mindestens alle acht Wochen stattfinden soweit im Führungsaufsichtsbeschluss kein anderer Abstand genannt ist (u.a. 14 Tage, jeden Monat).⁵⁹

Zusätzlich zum Betreuungs- und Hilfeauftrag nimmt der Bewährungshelfer auch einen Kontroll- und Überwachungsauftrag wahr: Dieser bezieht sich auf die Kontrollierung des Einhaltens von Weisungen sowie auf Maßnahmen der Informationsgewinnung.⁶⁰ Ferner sollen die Probanden einem Risikomanagement unterzogen werden.⁶¹ Dieses enthält Risikofaktoren,

⁵³ A.a.O., 49.

⁵⁴ A.a.O., 45.

⁵⁵ A.a.O., S.45.

⁵⁶ A.a.O., S.17.

⁵⁷ A.a.O., S. 17.

⁵⁸ A.a.O., S.18

⁵⁹ Ebda.

⁶⁰ A.a.O., 47.

⁶¹ A.a.O., 25.

2. Die Führungsaufsicht

die sich auf die Delinquenzart, die Anzahl der Straftaten und die psychosoziale Situation des Probanden oder die Einstellung zur begangenen Straftat beziehen.⁶²

Neben den Tätigkeiten, die sich direkt auf die Arbeit mit den Probanden beziehen, gibt es noch übergreifende Aufgaben. Die Aufgaben beziehen sich auf die Reflexion beruflichen Handelns in der Form von Einzel- und Gruppensupervisionen sowie kollegialer Fallberatung und (Weiter-)Qualifizierung der Fachkräfte und des Fachbereichs der Führungsaufsicht.⁶³ Kollegiale Fallberatungen und die Teilnahme an Supervisionen dienen dem fachlichen Austausch, der Weiterentwicklung sowie Reflexion des beruflichen Handelns.⁶⁴

Durch Qualitätszirkel für die Fachbereiche der Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe werden Informationen ausgetauscht und die bestehenden Qualitätsstandards regelmäßig überprüft bzw. gegebenenfalls weiterentwickelt.

⁶² A.a.O., 43.

⁶³ A.a.O., 34f.

⁶⁴ Ebda.

3. Wandlungen der Führungsaufsicht

In diesem Kapitel werden die Veränderungen der Führungsaufsicht seit ihrer Implementierung im Jahr 1975 bis zum heutigen Zeitpunkt dargestellt. Dabei werden insbesondere Schwerpunkte auf die kriminalpolitischen Entwicklungen und Dimensionen struktureller Veränderungen gelegt.

3.1. Entwicklung der Führungsaufsicht

Nach dem Ende des 2. Weltkriegs wurde das Strafrecht im Zeitraum von 1969 bis 1998 einer grundlegenden Reform unterzogen. Diese umfasste insgesamt sechs Reformgesetze, die sich unter anderem mit dem Allgemeinen und Besonderen Teil des Strafrechts befassten.

In den Reformgesetzen wurde das Bild eines mündigen Bürgers vertreten, welcher in der Lage ist, demokratische Verantwortung zu übernehmen.⁶⁵ Beispielhaft dafür steht die Streichung der problematischen Vorschriften zur Kuppelei und zur Homosexualität im Sexualstrafrecht.⁶⁶

In den Strafrechtsreformen ist die Abkehr von rein generalpräventiven Sanktionen, wie dem Zuchthaus, hin zu spezialpräventiven Maßnahmen zu erkennen. Diese sind wie die Strafaussetzung zur Bewährung an die spezifischen Probleme des Täters angepasst.⁶⁷ Es kann daher auch von einer Individualisierung der Strafe gesprochen werden. Der Resozialisierungsgedanke von Frank Liszt wurde als erklärtes Ziel in die Strafrechtsreformen aufgenommen.⁶⁸ Dieser ist unter anderem dadurch festzustellen, dass der Resozialisierungsaspekt bei der Anordnung von ambulanten Sanktionen über das öffentliche Schutzinteresse gestellt wird, indem die ambulante Behandlung des Täters in Freiheit favorisiert wurde⁶⁹.

Das zweite Strafrechtsreformgesetz (2.StrRG), welches 1975 in Kraft getreten ist, befasst sich in §68 StGB mit dem Rechtsinstitut der Führungsaufsicht: Die Führungsaufsicht besteht aus der Führungsaufsichtsstelle und dem Bewährungshelfer. Beide nehmen betreuende und überwachende Aufgaben wahr (§68a Abs.1 und 2 StGB). Das Gericht ist der Führungsaufsichtsstelle und dem Bewährungshelfer weisungsbefugt (§68a Abs.3 StGB). Außerdem kann das Gericht dem Verurteilten Weisungen gemäß §68b StGB erteilen:

- Verbot, den Wohn-/Aufenthaltort/Bereich ohne Erlaubnis von der Führungsaufsichtsstelle zu verlassen
- Verbot, sich an bestimmten (zu Straftaten verführenden) Orten aufzuhalten

⁶⁵ Bayerl 1971, 12.

⁶⁶ Ebd.

⁶⁷ Württemberger 1969, 155.

⁶⁸ Weiß 1970, 99.

⁶⁹ Bayerl 1971, 18.

3. Wandlungen der Führungsaufsicht

- Verbot, bestimmte Personen(-gruppen) zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen (s.o.)
- Verbot, bestimmte Tätigkeiten auszuüben (welche einen Anreiz bieten, Straftaten zu begehen)
- Verbot, Gegenstände zu besitzen, zu führen, zu verwahren (welche einen Anreiz bieten, Straftaten zu begehen)
- Verbot, Kraftfahrzeuge zu halten oder zu führen
- Meldepflicht bei der Führungsaufsichtsstelle und anderen Dienststellen
- Melden des Wohnorts-/Arbeitsplatzwechsels bei der Führungsaufsichtsstelle
- Meldung beim Arbeitsamt oder einer anderen Stelle zur Arbeitsvermittlung bei Erwerbslosigkeit

Der Verstoß gegen diese Weisungen, die das verbotene oder das verlangte Verhalten genau beschreiben müssen, sind in Verbindung mit §145a StPO strafbewehrt. Ein Verstoß kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft werden.

Die Führungsaufsicht kann entweder direkt im Urteil angeordnet werden (§68 Abs.2 StGB) oder gesetzlich vorgesehen sein.⁷⁰ Gesetzlich vorgesehen ist sie bei:

- Verbüßung einer mindestens sechsmonatigen Freiheitsstrafe, wegen einer Straftat, bei der Führungsaufsicht besonders vorgesehen ist (§68 StGB)
- Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe von mindestenst 2 Jahren (§68f StGB)
- Aussetzung einer freiheitsentziehenden Maßregel zur Bewährung (§§ 67b, 67c, 67d Abs.2 StGB).
- Absehen vom Vollzug einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt wenn der Zweck der Unterbringung nicht erfüllt werden kann (§67d Abs.5 StGB)
- Entlassung aus der Sicherheitsverwahrung wegen Ablaufs der Höchstdauer für die Unterbringung (§67d Abs.4 StGB)

Die Dauer der Führungsaufsicht beträgt zwei bis fünf Jahre (§68c StGB) und wird durch das Gericht beendet, wenn keine weiteren Straftaten mehr zu erwarten sind (§68e StGB).

Die Führungsaufsichtsstelle gehört der Landesjustizverwaltung an und ist mit Sozialarbeitern und Rechtspflegern besetzt (Art. 272 EGStGB). Die Führungsaufsichtsstelle übernimmt eher die überwachenden Funktionen, so kann sie bei allen öffentlichen Behörden und Institutionen Informationen anfordern hinsichtlich des Verhaltens des Probanden und kann Ermittlungen

⁷⁰ Bülow 1990, 147.

3. Wandlungen der Führungsaufsicht

gen jeglicher Art vornehmen, exklusive eidesstaatlicher Erklärungen.⁷¹ Diese Ermittlungs- und Auskunftsbezugnis ist der Führungsaufsichtsstelle vorbehalten.⁷²

Der Bewährungshelfer untersteht einer Dienst- und Fachaufsicht: Die Dienstaufsicht übernimmt der Präsident des Langerichts, bei dem er angestellt ist. Diese beinhaltet die Überprüfung der Amtsgeschäfte und der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Arbeitsweise⁷³. Die Fachaufsicht übernimmt der Leiter der Führungsaufsichtsstelle, welcher dem Bewährungshelfer weisungsbefugt ist⁷⁴. Der Dezernent für Bewährungshilfe, welcher stellvertretend für den Landespräsidenten die Dienstaufsicht für die Bewährungshelfer wahrnimmt, soll die Verbindungsstelle zwischen Fach- und Dienstaufsicht wahrnehmen und fungiert gleichzeitig als Leiter der Führungsaufsichtsstelle.⁷⁵ Im weiteren Verlauf übernimmt er gleichzeitig die Dienst- und Fachaufsicht der Bewährungshelfer.

Zusätzlich zur betreuenden und helfenden Rolle (§68a Abs. 2 StGB) hat der Bewährungshelfer eine Berichtspflicht gegenüber dem Leiter der Führungsaufsichtsstelle. In diesen muss die Lebensführung des Probanden sowie eventuelle (negative und positive) Entwicklungen hinsichtlich eines rückfallfreien Lebens dokumentiert werden,⁷⁶ so auch Straftaten, die der Proband während seines Unterstellungszeitraumes begangen hat oder plant.⁷⁷

Die heutige Führungsaufsicht geht originär auf die, nach der Polizeiaufsicht (§§38, 39 StGB, a.F.) entwickelte, Sicherungsaufsicht zurück.⁷⁸ Diese war eigentlich als „ambulante Sicherungsverwahrung“⁷⁹ konzipiert worden. Nach massiver Kritik von Rechtsexperten und der Praxis wurde die heutige Führungsaufsicht entwickelt.⁸⁰ Gegensätzlich zum eigentlichen Reformentwurf, welcher die Überwachung in den Vordergrund stellte, wurde jetzt die Hilfestellung betont, auch durch die Umbenennung der Maßregel in Führungsaufsicht.⁸¹

Ansonsten wurde jedoch das eigentliche Grundkonzept erhalten, welches einen möglichst großen Anwendungsbereich durch die Einbeziehung von Vollverbüßern erzielen wollte⁸² mit

⁷¹ Kleinknecht 1972, 127.

⁷² Ebd.

⁷³ Weiß 1970, 110.

⁷⁴ Ebd.

⁷⁵ Weiß 1970, 111.

⁷⁶ Eckl 1977, 242.

⁷⁷ A.a.O., 245.

⁷⁸ Floerecke 1989, 12.

⁷⁹ Hassenpflug 1963, 113, zitiert nach Floerecke 1989, 122.

⁸⁰ Floerecke 1989, 13.

⁸¹ Ebd.

⁸² A.a.O., 102.

3. Wandlungen der Führungsaufsicht

den Teilzielen der Betreuung, Überwachung und dem Angebot einer ambulanten Alternative zum Maßreglevollzug und anderen geschlossenen Einrichtungen.⁸³

Nach dem Entwurf der Führungsaufsicht bezog sich die Kritik auf mehrere Aspekte: Braun wie auch Floerecke beklagten die fehlende empirische Grundlage der Führungsaufsicht.⁸⁴ Zudem wurden generelle Probleme bezüglich des Umgang mit dem neuen Klientel geäußert.⁸⁵ Als ein weiterer Kritikpunkt wird die zu hohe Fallbelastung genannt und die damit verbundene Befürchtung, zusätzliche Führungsaufsichtsprobanden nicht mehr kompetent betreuen zu können⁸⁶ und generell zu wenig für das neue Klientel qualifiziert zu sein.⁸⁷ Außerdem wurde die Rolle der Führungsaufsichtsstelle durchgehend als überflüssig kritisiert.⁸⁸ Hager hinterfragt sogar grundsätzlich die Rolle des Bewährungshelfers im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle und argumentiert, dass der Auftrag Sozialer Arbeit, nämlich das Heranführen an eigenverantwortliches Handeln, im Spannungsfeld nur durch außerordentliches Engagement erreicht werden kann.⁸⁹ Generell sollten innerhalb der Führungsaufsicht sozialarbeiterische Vorstellungen im gleichen Maße wie Aspekte der Sicherung berücksichtigt werden, da diese ansonsten nicht umgesetzt werden könnten.⁹⁰

Insgesamt wird der Erfolg der Führungsaufsicht von der gelingenden Zusammenarbeit zwischen Bewährungshelfer und Führungsaufsichtsstelle⁹¹ und von der adäquaten personellen Ausstattung und Ressourcen⁹² abhängig gemacht.

3.2. 1980er Jahre – Beginn der Digitalisierung

Die 1980er Jahre standen im Zeichen von gesellschaftlichen Veränderungen durch die Verabschiedung des 2. Haushaltsstrukturgesetz im Jahr 1981, welches zu Kürzungen im Sozialbereich durch Leistungseinschränkungen im Bundessozialhilfegesetz und Arbeitsförderungsgesetz führte.⁹³ Dadurch kam es zu einem Anstieg von Arbeitslosigkeit und anderen sozialen Problemlagen, die Kriminalität begünstigten.⁹⁴ Weiterhin wurde durch die Arbeitsgruppe II darauf verwiesen, dass eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu einer Verhärtung des gesellschaftlichen Klimas und damit einhergehend zu einer

⁸³ A.a.O., 103.

⁸⁴ Braun 1973, 299; Floerecke 1989, 171.

⁸⁵ Kühnel 1972, 23.

⁸⁶ ADB e.V. 1972, 136.

⁸⁷ Stöckel 1974, 256.

⁸⁸ Bayerl 1971, 29; Braun 1972, 20; Stöckel 1974, 256.

⁸⁹ Hager 1976, 156.

⁹⁰ Ebd.

⁹¹ Otto 1972, 62.

⁹² Kühnel 1972, 32.

⁹³ Arbeitsgruppe II 1983, 33.

⁹⁴ A.a.O., 34.

3. Wandlungen der Führungsaufsicht

sinkende Bereitschaft zur Integration von Straffälligen führt.⁹⁵ Insgesamt zeigen Jehlewie auch die Arbeitsgruppe II auf, dass die Arbeit der Bewährungshelfer generell durch die wirtschaftlichen, existenziellen Probleme, welche im Vordergrund stehen, verschlechtert wird und so der Auftrag Sozialer Arbeit in den Hintergrund treten müsse.⁹⁶

3.2.1. Kriminalpolitik zwischen Opferschutz und Diversion

Seit dem Ende der 1970er Jahre gibt es eine Wandlung in der Einstellung zu Strafe und Kriminalität⁹⁷ und eine wachsende Skepsis gegenüber dem Resozialisierungsgedanken in der Gesellschaft.⁹⁸ Zurückzuführen sei dies auf das Ausbleiben schneller Erfolge von kriminalpräventiven Maßnahmen in den 1970ern, zudem werden Defizite und Probleme der Strafrechtsreformen deutlich.⁹⁹ Trotz eines Rückgangs von registrierter Kriminalität¹⁰⁰ tritt der Gedanke der Abschreckung seit Anfang der 1980er vermehrt wieder in den Vordergrund¹⁰¹ und es wird vermehrt ein Schwerpunkt auf Opferschutz und Diversion gelegt.¹⁰²

In der kriminalpolitischen Diskussion kritisieren Schmitt¹⁰³ wie auch Kerner¹⁰⁴ die Untätigkeit der Sozialen Dienste der Strafrechtspflege (Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Führungsaufsicht), angesichts der Tatsache, dass die Polizei dies sehr nachdrücklich auf der Seite von verstärkten Maßnahmen in Richtung von mehr Kontrolle und Sicherheit tue.¹⁰⁵ Kerner appelliert daher ausdrücklich für eine aktive Mitgestaltung der Sozialen Dienste bei gesetzlichen Vorhaben um eine stärkere Fremdbestimmung zu verhindern.¹⁰⁶

3.2.2. Die Führungsaufsicht in den 1980er Jahren

Die Meinungen zur Führungsaufsicht sind eher kritisch, wobei sich die Kritik auf die Führungsaufsichtsstelle, die Stellung des Bewährungshelfers und auf die Entwicklung der Führungsaufsicht beziehen:

Kerner verweist darauf, dass die Realisierung der Führungsaufsicht noch nicht abgeschlossen ist und sich noch entwickle¹⁰⁷ und er betont die zu hohe Fallbelastung der Bewährungshelfer.¹⁰⁸

⁹⁵ A.a.O., 35.

⁹⁶ Jehle 2003, 39; Arbeitsgruppe II 1983, 33.

⁹⁷ Kerner 1988, 388.

⁹⁸ Jehle 2003, 38.

⁹⁹ Kerner 1988, 388.

¹⁰⁰ Feltes 1986, 233.

¹⁰¹ Kerner 1988, 389.

¹⁰² Ostendorf 2005, 59.

¹⁰³ Schmitt 1988, 492.

¹⁰⁴ Kerner 1988, 394.

¹⁰⁵ Schmitt 1988, 412.

¹⁰⁶ Kerner 1988, 394.

¹⁰⁷ Kerner 1988, 79.

¹⁰⁸ A.a.O., 82.

3. Wandlungen der Führungsaufsicht

Die Bewährungshelfer sind zu unselbstständigen Dienststellen zusammengefasst¹⁰⁹ welche als Außenstellen des Landgerichts fungieren. Ein sogenannter Koordinator, welcher Bewährungshelfer ist, nimmt dabei als Bindeglied zwischen Verwaltung und Bewährungshilfe¹¹⁰ auch Aufgaben der Dienstaufsicht (Beurteilungen der Bewährungshelfer) wahr.¹¹¹

Die Führungsaufsichtsstelle besteht aus einem Leiter (Richter), mehreren Sozialarbeitern und einem Rechtspfleger.¹¹² Der Leiter der Führungsaufsichtsstelle nimmt dabei gleichzeitig die Fachaufsicht der Bewährungshelfer wahr, diese Doppelfunktion lehnt Steinbusch¹¹³ kategorisch ab, da in §68a Abs.2 StGB Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe als gleichgeordnete Betreuungsinstanz konzipiert wurden. Kerner¹¹⁴ sowie Jacobsen und Kerner¹¹⁵ sehen eine aus der Doppelfunktion resultierende Hierarchisierung der Führungsaufsichtsstelle über die Bewährungshilfe.

Jacobsen und Kerner¹¹⁶ wie auch Brusten¹¹⁷ legen dar, dass die kontrollierende Seite der Führungsaufsicht dominiert. Dies wird durch folgende Rahmenbedingungen erleichtert: Jacobsen und Kerner heben den gesetzlichen Hintergrund hervor, welcher den Begriff der Betreuung (§68a Abs.2 StGB) nur in einem Satz erwähnt und ansonsten von Elementen eingeraht wird, die den kontrollierenden Aspekt der Führungsaufsicht betonen.¹¹⁸ Brusten beschreibt einen starken Anstieg der Gruppe der sogenannten Vollverbüßer auf bis zu 80% der gesamten Führungsaufsichtsprobanden und einen Rückgang von Probanden, welche Führungsaufsicht als ambulante Maßregel verordnet bekommen.¹¹⁹ Er folgert daraus, dass es dadurch zu einer Funktionsverlagerung hin zu einem Instrument der Überwachung der Einhaltung von strafbewehrten Weisungen komme.¹²⁰

3.2.3. Strukturelle Veränderungen – Digitalisierung und Sozialdienst

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die beginnende Digitalisierung und die Diskussion zu der Schaffung eines gemeinsamen Sozialen Dienstes der Justiz gegeben.

3.2.3.1. Einsatz von Computern und Elektronischer Datenverarbeitung

Ende der 1970er Jahre wurden im Zuge der sich entwickelnden Möglichkeiten zur *Elektronischen Datenverarbeitung* (EDV) mehrere Gesetze zum Datenschutz verabschiedet.

¹⁰⁹ Gräber 1982, 307.

¹¹⁰ A.a.O., 311.

¹¹¹ A.a.O., 310.

¹¹² Winkelhaag 1986, 292.

¹¹³ Steinbusch 1988, 483.

¹¹⁴ Kerner 1988, 66.

¹¹⁵ Jacobsen und Kerner 1985, 181.

¹¹⁶ Ebd.

¹¹⁷ Brusten 1986, 279.

¹¹⁸ Jacobsen und Kerner 1985, 178.

¹¹⁹ Brusten 1986, 275.

¹²⁰ A.a.O., 279.

3. Wandlungen der Führungsaufsicht

In 1977 wurde das Bundesdatenschutzgesetz verabschiedet, welches die Datenverarbeitung zwischen Behörden und sonstigen öffentlichen Behörden regelt sowie Aussagen zum Speichern, Übermitteln, Verändern und Löschen von Daten trifft. Artikel 4 Absatz 2 der Landesverfassung NRW sichert das Grundrecht auf Datenschutz.¹²¹

Mit der allmählichen Einführung von Computern in den Dienstbetrieb der Führungsaufsicht herrschte insbesondere zum Thema des Datenschutzes große Unsicherheit.¹²² Chancen wie auch Risiken der EDV wurden gesehen.

Mayer und Piotrowitz beschreiben, dass der Einsatz von EDV angesichts der hohen Fallbelastung, den fehlenden Schreibkräften und dem vermehrt schwierigerem Klientel¹²³ administrative Erleichterung bringen kann und ein bloßes Verwalten von Probanden dadurch verhindert werden könne.¹²⁴

Im Gegensatz dazu werden durch Rosenbach und Lumma datenschutzrechtliche Probleme thematisiert und Konsequenzen für die Arbeitsweise der Bewährungshelfer: Rosenbach befürchtet durch die neuen Möglichkeiten der Datenverarbeitung die Entstehung eines „Gläsernen Bürgers“¹²⁵. Auch Lumma sieht die EDV sehr kritisch und hebt die dadurch verstärkten Möglichkeiten der Überwachung von Probanden und Bewährungshelfer hervor.¹²⁶ Er argumentiert, dass die Eingabe von, den Probanden betreffenden, Daten in ein Datenbankprogramm zu einer verstärkt schematischen Wahrnehmung führe (Bsp. Verschuldung? Wenn ja, wie viel?¹²⁷) sowie zu einer ständigen Ergänzung und Korrektur von Daten und Handlungen.¹²⁸ Zudem bestehe die Gefahr, dass eher „nachweisbare“ Handlungen statt situationsgerechte, klientenzentrierte Hilfeleistungen dokumentiert würden.¹²⁹

Die Verstärkung der Überwachungstendenz über die Bewährungshelfer begründet Lumma in der Möglichkeit der stärkeren (administrativen) Leistungskontrolle, indem die Dokumentation der Bewährungshelfer automatisch auf Datum, Zeit, Zeichenmenge und Ähnliches überprüft werden kann.¹³⁰ Lumma hebt außerdem die Verstärkung von Hierarchisierungstenden-

¹²¹ Rosenbach 1983, 225.

¹²² Schöch 1986, 351.

¹²³ Mayer und Piotrowitz 1988, 21.

¹²⁴ A.a.O., 29.

¹²⁵ Rosenbach 1983, 225.

¹²⁶ Lumma 1988, 81.

¹²⁷ A.a.O., 82.

¹²⁸ A.a.O., 81.

¹²⁹ A.a.O., 82.

¹³⁰ Ebd.

3. Wandlungen der Führungsaufsicht

zen hervor, da eine neue Struktur bzw. Hierarchie aus Datenschutzgründen festgelegt werden müsse, aus der hervorginge, wer welche Datenzugangsberechtigungen besitzt.¹³¹

Büttner et al. sehen darüber hinaus die Gefahr einer zunehmenden Verwaltungsarbeit, in dem der Fokus vermehrt auf die Datensammlung gelegt wird um Rückschlüsse über den Probanden zu ziehen.¹³² Sie diskutieren auch eine mögliche generelle Verstärkung des Einflusses durch die Justizverwaltung bei der standardisierte Arbeitsaufgaben geschaffen werden¹³³ und die Arbeit des Bewährungshelfers strukturiert und vereinheitlicht wird.¹³⁴

3.2.3.2. Diskussionen zum Sozialen Dienst

In der Mitte der 1970er Jahre stießen die Bemühungen der Länder einen einheitlichen Sozialdienst der Justiz zu schaffen auf heftigen Widerstand,¹³⁵ da eine Vereinnahmung durch die Strafjustiz und eine Einbindung in den bürokratischen Apparat befürchtet wurde¹³⁶ sowie der Verlust der beruflichen Identität und von Freiräumen selbstständigen Handelns.¹³⁷ Kerner argumentiert, dass die Rechtstellung, der Auftrag und die Aufgaben trotz gemeinsamer Zielsetzung zu unterschiedlich seien für die Schaffung eines gemeinsamen Sozialen Dienstes.¹³⁸

Ende der 1970er Jahre gab es zunehmendes Interesse an der Idee eines sozialen Dienstes der Justiz¹³⁹ mit der Forderung nach einer prinzipiellen Trennung der Funktionen bei zukünftiger organisatorischer Zusammenfassung (unterschiedliche Rollen und Schwerpunkte).¹⁴⁰ Stein befürwortete die Schaffung eines gemeinsamen Sozialen Dienstes auf der Grundlage einer ungenügend rechtlichen Absicherung der sozialarbeiterischen Arbeit bei einer Veränderung des kriminalpolitischen Klimas.¹⁴¹ Weiterhin ergänzt er, dass der rechtliche Rahmen der Bewährungshelfer in der Praxis schon zu eng sei und fordert fachliche, organisatorische und rechtliche Verbesserungen der ambulanten Hilfen durch Einzelvorschriften um einen Schutz gegen expandierender sozialer Kontrolle und Bürokratisierung der Arbeit zu haben.¹⁴²

¹³¹ Ebd.

¹³² Büttner-Krischok et al. 1988, 87.

¹³³ A.a.O., 89.

¹³⁴ A.a.O., 88.

¹³⁵ Dünkel 1986, 203.

¹³⁶ Ebd.

¹³⁷ Kerner 1988, 77.

¹³⁸ Ebd.

¹³⁹ Ebd.

¹⁴⁰ Dünkel 1986, 204.

¹⁴¹ Stein 1987, 156.

¹⁴² A.a.O., 168.

3. Wandlungen der Führungsaufsicht

3.3. 1990er Jahre – Kriminalprävention und Qualitätsdiskussion

Die 1990er Jahre wurden durch die Wiedervereinigung Deutschlands und der beginnenden Globalisierung mit Migrations- und Wanderbewegungen beeinflusst¹⁴³ sowie durch den Umbau Deutschlands zu einer Dienstleistungsgesellschaft mit dem entsprechenden Abbau von Sozialleistungen und sozialen Diensten.¹⁴⁴ Die dadurch entstehende soziale Unsicherheit trug zu einem sozialen Wandel, auch hinsichtlich der Wahrnehmung von Kriminalität und Strafe bei, indem gesellschaftliche Zukunftsängste zu einem Bedürfnis nach „Innerer Sicherheit“ umgewandelt wurden.¹⁴⁵ Diese drückten sich in einer steigenden Kriminalitätsfurcht aus, welche zusätzlich durch Massenmedien verstärkt wurden¹⁴⁶ und dadurch die Forderung nach mehr Abschreckung mehrheitlich vertreten war.¹⁴⁷ Müller-Dietz beschreibt diese Entwicklung als eine Projizierung der Furcht vor dem sozialen Abstieg auf reale wie scheinbare Kriminalitätsbedrohungen¹⁴⁸ und einer daraus folgenden veränderten Gesetzgebung und Sanktionspraxis¹⁴⁹ sowie einer zunehmenden gesetzlichen wie gesellschaftlichen Ausgrenzung von straffälligen Menschen.¹⁵⁰

3.3.1. Kriminalpolitik – Kriminalprävention und Strafausweitung

Die Kriminalpolitik der 1990er Jahre beschreibt Ostendorf als Phase der Kriminalprävention und Strafausweitung:¹⁵¹

Es kam zu einer allmählichen Abwendung vom Resozialisierungsgedanken und einer „rationalen Kriminalpolitik“¹⁵². Es entwickelte sich eine eher repressive Kriminalpolitik¹⁵³ mit einem Fokus auf „gefährliche Gewalt- und Sexualstraftäter“¹⁵⁴ sowie einer Tendenz hin zu einer Risikoabschätzung zugunsten der Sicherheitsinteressen der Bevölkerung¹⁵⁵. Charakteristisch für diese neue Art der Kriminalpolitik ist eine zunehmende Risikoorientierung im Umgang mit (potenziellen) Straftätern¹⁵⁶ und eine steigende Entdifferenzierung des Strafrechts¹⁵⁷ bzw. „Symbolpolitik“¹⁵⁸.

¹⁴³ Müller-Dietz 1998, 6.

¹⁴⁴ Ebd.

¹⁴⁵ A.a.O., 8.

¹⁴⁶ Ebd.

¹⁴⁷ A.a.O., 9.

¹⁴⁸ A.a.O., 10.

¹⁴⁹ Ebd.

¹⁵⁰ Lindenberg und Schmidt-Semisch 1988, 276.

¹⁵¹ Ostendorf 2005, 59.

¹⁵² Rohr 1991, 110.

¹⁵³ Ostendorf 2001, 33.

¹⁵⁴ Jehle 2003, 45.

¹⁵⁵ Ebd.

¹⁵⁶ Lindenberg und Schmidt-Semisch 1988, 378.

¹⁵⁷ Seelmann 1991, 126.

¹⁵⁸ Heinz 2000, 145.

3. Wandlungen der Führungsaufsicht

Der Aspekt der Risikoorientierung lässt sich laut Lindenberg und Semisch an einer veränderten Sanktionspraxis beschreiben, in der die Bestrafung das von dem Täter ausgehende Risiko minimieren soll.¹⁵⁹ Außerdem werden gefährliche Personengruppen einer Risikoorientierung unterzogen. So sollen Intensivstraftäter im Zuge eines „selective incapacitation“ herausgefiltert werden um langfristige Kriminalität zu verhindern.¹⁶⁰ Insgesamt handelt es sich hier um eine Entwicklung vom individuellen Einwirken auf einen einzelnen Straftäter mit dem Ziel der Resozialisierung hin zu einem übergreifenden Gefahren- und Risikomanagements um Sicherheit herzustellen.¹⁶¹ Ein weiterer Aspekt bezieht sich auf eine geänderte Kriminalpräventionspraxis: Neue Präventionsprojekte beziehen sich weniger auf (Personen-)Gruppen sondern auf öffentliche Plätze, die z.B. durch Videoüberwachung oder auch durch das Angebot von Drogennutzungsräumen kontrolliert werden. Lindenberg und Semisch charakterisieren diese Entwicklung als „Entpersonalisierung“¹⁶² und „Verräumlichung“¹⁶³ von Präventionsprojekten.

Zudem komme es zu einer Entdifferenzierung von Kriminalprävention, in welcher der Bereich der Kriminalpolitik verlassen wird. Beispielhaft dafür stehe eine verstärkte Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Justiz sowie Jugendhilfe und Polizei.¹⁶⁴

In der Strafgesetzgebung haben Exekutive und Medien immer mehr Einfluss gewonnen, während traditionelle Akteure, wie die Wissenschaft an Bedeutung verloren haben. In diesem Zusammenhang spricht Heinz von der Entwicklung eines „Exekutivistisches Recht“, mit einer starken Bedeutungszunahme von Staatsanwaltschaft und Polizei.¹⁶⁵

Seelmann definiert die momentane Gesetzgebung als „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“, in welcher der Gesetzgeber sich bemüht, eventuelle Lücken des Strafrechts zu schließen.¹⁶⁶ So käme es zu einer Vorverlagerung des Strafrechts auf Unterlassungsdelikte¹⁶⁷ und der Kriminalisierung von neuen Gebieten wie dem Umweltrecht und dem Wirtschaftsrecht.¹⁶⁸ Zudem erfolge eine Verschärfung des Strafrechts mit einer Betonung der Inneren Sicherheit und der Bekämpfung von Kriminalität.¹⁶⁹

¹⁵⁹ Lindenberg und Schmidt-Semisch 1988, 378.

¹⁶⁰ A.a.O., 379.

¹⁶¹ A.a.O., 381.

¹⁶² A.a.O., 378.

¹⁶³ Ebd.

¹⁶⁴ Ebd.

¹⁶⁵ Heinz 2000, 132.

¹⁶⁶ Seelmann, 1991, 126.

¹⁶⁷ A.a.O., 125.

¹⁶⁸ A.a.O., 124.

¹⁶⁹ Heinz 2000, 156.

3. Wandlungen der Führungsaufsicht

Heinz wie Jehle kritisieren dieses Vorgehen als „Symbolpolitik“¹⁷⁰ bei der es durch ständige Strafrechtsverschärfungen zu einer Inflation des Strafrechts komme um (medienwirksam) Handlungs- und Problemlösungsfähigkeit zu demonstrieren.¹⁷¹

Heinz nimmt zu dieser Entwicklung der Kriminalpolitik kritisch Stellung, in dem er betont, dass das Strafrecht nicht zur Bekämpfung von Kriminalitätsfurcht eingesetzt werden dürfe, sondern dass Politik zwar die Aufgabe hat, die Bevölkerung vor Kriminalität zu schützen aber auch die Ursachen der Kriminalitätsfurcht zu bekämpfen.¹⁷² Er argumentiert weiterhin, dass die Ausweitung des Strafrechts nicht die Auslöser von Kriminalität bekämpfen könne, sondern Einrichtungen und Maßnahmen primärer und sekundärer Prävention greifen müssten. Dies sei beispielhaft eine aktive Jugendpolitik und Arbeitsmarktpolitik, sowie sozialpolitische Maßnahmen.¹⁷³

Die Aufgabe Sozialer Arbeit in der Strafrechtspflege als tertiäre Ebene der Prävention, müsse in der aktuellen Entwicklung der Kriminalpolitik kriminologisch-präventive Aspekte ihrer Arbeit deutlich machen¹⁷⁴ und diesen Prozess aktiv mitgestalten um weiterhin helfende und betreuende Aspekte der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht zur Geltung bringen zu können.¹⁷⁵

3.3.2. Stand der Führungsaufsicht

In den 1990er Jahren wurden mehrere Gesetze zur Bekämpfung von Kriminalität verabschiedet, welche der Polizei erweiterte Eingriffskompetenzen gaben und den Anwendungsbereich der Führungsaufsicht erweiterten. Dies waren das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität (OrgKG) in 1992 und 1998 das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten.

Mit dem OrgKG wurden neue, verschärfte Ermittlungsmethoden der Ermittlungsbehörden eingeführt (Dauerobservation, Rasterfahndung etc.). Auch die Führungsaufsichtsstelle bekam mit der Anordnung zur polizeilichen Beobachtung (§163e StPO) neue Befugnisse.¹⁷⁶ Außerdem wurde der Anwendungsbereich der Führungsaufsicht mit §34 BtMG erweitert, sodass jetzt Führungsaufsicht auch bei einem schweren Verstoß gegen das BtMG angeordnet

¹⁷⁰ Heinz 2000, 145; Jehle 2003, 131.

¹⁷¹ Jehle 2003, 131.

¹⁷² Heinz 2000, 138.

¹⁷³ A.a.O., 154.

¹⁷⁴ Jehle 2003, 50.

¹⁷⁵ A.a.O., 44.

¹⁷⁶ Bei einer Polizeikontrolle eines Führungsaufsichtsprobanden werden die ermittelten Daten an die Führungsaufsichtsstelle weitergeleitet.

3. Wandlungen der Führungsaufsicht

werden kann.¹⁷⁷ Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualstraftaten und anderen gefährlichen Taten erweiterte den Anwendungsbereich der Führungsaufsicht¹⁷⁸ und führte zu einer Ausweitung von sichernden und kontrollierenden Tätigkeiten.¹⁷⁹

Antons beobachtet daher auch eine starke kontinuierliche Zunahme von Vollberbüßern (80%) als Führungsaufsichtsprobanden deren Betreuung als besonders problematisch wahrgenommen wird, während Probanden, die auf Bewährung aus dem Maßregelvollzug unter Führungsaufsicht stehen, nur noch 20% der Führungsaufsichtsprobanden ausmachen.¹⁸⁰ Insgesamt komme es so zu einer stärkeren Einbindung der Polizei in das Institut der Führungsaufsicht und zu einer Verstärkung des Kontrollcharakters der Führungsaufsicht.

Fast 20 Jahre nach ihrer Entwicklung, wird das Institut der Führungsaufsicht noch immer kritisch beurteilt: Floerecke äußert generelle Zweifel an der Wirksamkeit der Führungsaufsicht, da die Kontroll- und Betreuungsleistungen durchschnittlich dem der Bewährungshilfe entsprechen und die Führungsaufsicht keine „intensivierte Bewährungshilfe“¹⁸¹ biete. Zudem kritisieren Floerecke¹⁸² und Breuckmann¹⁸³ das Fehlen eines eigenständigen Leistungsprofils von Führungsaufsicht, abgesehen davon, dass die strafrechtliche Sozialkontrolle auf Tätergruppen der Wiederholungstäter und Vollverbüßer ausgeweitet wurde, welche mit Bewährungshilfe zuvor nicht erfasst wurden.¹⁸⁴

Weitere Kritikpunkte betreffen die Führungsaufsichtsstelle, welche laut Breuckmann personell und fachlich unzureichend ausgestattet seien.¹⁸⁵ Außerdem hebt er die Belastung der Zusammenarbeit zwischen Bewährungshilfe und der Führungsaufsichtsstelle hervor, die durch die Doppelbetreuung der Probanden sowie durch die Personalunion des Leiters der Führungsaufsichtsstelle als Dienst- und Fachaufsicht entstehe.¹⁸⁶

Auch die komplette Abschaffung der Führungsaufsicht wird weiterhin unter anderem durch Lemke und Vetter¹⁸⁷ und Rohr¹⁸⁸ gefordert.

¹⁷⁷ Deutsche Bewährungshilfe e.V. 1993, 234.

¹⁷⁸ Neubacher 2005, 29.

¹⁷⁹ Neubacher 2004, 76

¹⁸⁰ Antons 1992, 282.

¹⁸¹ Floerecke 1990, 73.

¹⁸² A.a.O., 74.

¹⁸³ Breuckmann 1990, 143.

¹⁸⁴ Floerecke 1990, 74.

¹⁸⁵ Breuckmann 1990, 134.

¹⁸⁶ A.a.O., 144.

¹⁸⁷ Lemke und Vetter 1992, 151.

¹⁸⁸ Rohr 1991, 116.

3. Wandlungen der Führungsaufsicht

3.3.3. Strukturelle Veränderungen – Qualitätsdiskussion und Soziale Dienste

In diesen Kapiteln wird die Diskussion der 1990er Jahre zu der Entwicklung von Qualitätsstandards und zum Sozialdienst dargestellt.

3.3.3.1. Qualitätsdiskussion

In den 1990er Jahren war das Thema der Qualitätssicherung durch das Haushaltsdefizit und einem steigenden Legitimationsdruck auf die Straffälligenhilfe¹⁸⁹, sehr präsent.

Jädke betrachtet den zunehmenden Einfluss betriebswirtschaftlicher Methoden der Qualitätssicherung sowie Verwaltungscontrolling eher kritisch, da er aufzeigt, dass die Schwerpunktsetzung auf Kosten- und Leistungsrechnung im Bereich sozialer Dienstleistungen nicht anwendbar ist bzw. dass Elemente der Qualitätssicherung sogar die Möglichkeiten Sozialer Arbeit behindern kann.¹⁹⁰ Bertram kritisiert zudem die fehlende Selbstregulierung dieser betriebswirtschaftlichen Methoden, da der „Kunde“ der Straffälligenhilfe keine ökonomische Macht besitze.¹⁹¹

Jädke und Bertram fordern ein politisches Engagement für die Interessen der Probanden und für den originären Auftrag der Bewährungshilfe (Führungsaufsicht) sowie eine aktive Beteiligung an der Entwicklung von Qualitätsstandards zur Kontrolle beruflichen Handelns¹⁹², da die kriminalpolitische Entwicklung großen Einfluss auf die Straffälligenhilfe hab.¹⁹³

Abgesehen von einer kritischen Betrachtung der Qualitätsdiskussion gibt Grosser einen Überblick über mögliche Probleme bei der Festsetzung von Qualitätsstandards innerhalb der Führungsaufsicht¹⁹⁴: Das Institut der Führungsaufsicht ist fest in einen administrativen Rahmen eingebunden,¹⁹⁵ daher werden die Handlungsmöglichkeiten Sozialer Arbeit in der öffentlichen Verwaltung durch administrative und professionelle Entscheidungsregeln definiert.¹⁹⁶ Diese Rahmenbedingungen müssen bei der Entwicklung von Qualitätsstandards berücksichtigt werden, da Kontrolle beruflichen Handelns im administrativen Verständnis die Kontrolle der sachlich richtig erledigten Arbeitsaufträgen bedeutet, im sozialarbeiterischen Kontext hingegen die systematische Reflexion beruflicher Praxis.¹⁹⁷ Standardisierte Kontrollmechanismen der Verwaltung könnten daher nicht auf die individuelle Handlungspraxis (z.B. Beziehungsgestaltung) Sozialer Arbeit angewendet werden.¹⁹⁸ Daher müsse darauf geachtet werden, dass zu starke administrative Einflüsse zurückgedrängt werden um durch

¹⁸⁹ Bertram et al. 1997, 248.

¹⁹⁰ Jädke 1998, 309.

¹⁹¹ Bertram et al. 1997, 260.

¹⁹² Jädke 1998, 311; Bertram et al. 1997, 252.

¹⁹³ Bertram et al. 1997, 259.

¹⁹⁴ Grosser 1994, 173.

¹⁹⁵ A.a.O., 171.

¹⁹⁶ A.a.O., 179.

¹⁹⁷ A.a.O., 173.

¹⁹⁸ A.a.O., 174.

3. Wandlungen der Führungsaufsicht

die Entwicklung professioneller Standards ein eigenverantwortliches Arbeitsfeld erhalten zu können.¹⁹⁹

Müller-Dietz spricht in diesem Kontext von der Gefahr, dass durch institutionalisierte Kontrollverfahren die eigentliche Arbeit mit Klienten zu kurz komme und dass die Instrumente der Qualitätssicherung sich verselbstständigen könnten.²⁰⁰ Er fordert bei der Diskussion um Qualitätsstandards daher die Wahrung von Verhältnismäßigkeit zwischen sozialarbeiterischem Handeln und die Einhaltung methodischer und inhaltlicher Standards.²⁰¹

3.3.3.2. Diskussion zum Sozialdienst

Schellhoss äußert sich zum Thema der Einführung eines gemeinsamen Sozialen Dienstes mit Gerichtshilfe, Führungsaufsicht und Bewährungshilfe eher kritisch, da diese mit einer Zentralisierung der Dienst- und Fachaufsicht zusätzliches Personal brauche.²⁰² Zudem bestreitet er die generelle Notwendigkeit – die Bewährungshilfe und Führungsaufsicht betreuen, bis auf eine kleine Gruppe die gleichen Probanden und die Zusammenarbeit und Kooperation ist gesetzlich vorgeschrieben,²⁰³ während die Gerichtshilfe überhaupt nicht mit Bewährungshilfe und Führungsaufsicht zusammen arbeitet.²⁰⁴ Die Kooperation der Bewährungshilfe mit Dritten findet über sogenannte Koordinatoren (höher besoldete Bewährungshelfer mit zusätzlichen Verwaltungsaufgaben²⁰⁵) statt.²⁰⁶ Insgesamt gebe es weder empirische Anhaltspunkte für einen Änderungsbedarf noch Forderungen von Personen, die mit oder innerhalb dieser Dienste arbeiten.²⁰⁷ Er hebt hervor, dass die Soziale Arbeit nur ohne einschränkende Verwaltungsbestimmungen funktionieren könne²⁰⁸ und betont die Gefahr der weiteren Verengung oder „Erstarrung“²⁰⁹ des Handlungsraumes durch einen durchstrukturierten Sozialdienst der Justiz.

¹⁹⁹ A.a.O., 175.

²⁰⁰ Müller-Dietz 1998, 14.

²⁰¹ A.a.O., 15.

²⁰² Schellhoss 1994, 348.

²⁰³ A.a.O., 345.

²⁰⁴ A.a.O., 346.

²⁰⁵ Block 1994, 127.

²⁰⁶ Schellhoss 1994, 348.

²⁰⁷ Ebd.

²⁰⁸ A.a.O., 347.

²⁰⁹ A.a.O., 348.

3. Wandlungen der Führungsaufsicht

3.4. 2000er Jahre – Reformierung der Führungsaufsicht

In den 2000er Jahren wurde der Wohlfahrtsstaat laut Kunz weiter durch das Reformprogramms Agenda 2010²¹⁰ geschwächt.²¹¹ Langzeitarbeitslosigkeit wurde zu einem Massenphänomen und es kam zu Konkurrenz um gering qualifizierte Arbeitsplätze²¹² sowie zu einer generellen Prekarisierung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse.²¹³

3.4.1. Kriminalpolitik in den 2000er Jahren – der „punitive turn“

Die geänderten sozialen Verhältnisse gingen einher mit einem „punitive turn“²¹⁴ der Kriminalpolitik, welcher sich auf die steigende Kriminalitätsfurcht in der Gesellschaft bezieht.²¹⁵ Sack geht davon aus, dass sich der gesellschaftliche, politische und ökonomische Wandel mit der Kriminalpolitik und dem Strafrecht verknüpft habe und so die Kontroll- und Sicherheitsbedürfnisse in Verbindung mit einem symbolischen Strafrecht befriedigt würden.²¹⁶

Der Gesellschaftsschutz war das dominante Thema, der auf Kontrolle und Prävention²¹⁷ fokussierten Kriminalpolitik.²¹⁸ Neue Präventionskonzepte waren situativ ausgerichtet indem sie Tatmöglichkeiten verhindern und potenzielle Täter durch das Erkennen von Risikmerkmalen frühzeitig erfassen sollten.²¹⁹ Da sich in der Gesellschaft und Kriminalpolitik ein bestimmtes Bild „des Straftäters“ entwickelt habe, beziehen sich Präventionsprojekte auf die Schwerpunkte Migration, Gewalt und Jugend.²²⁰ Das Merkmal dieser neuen Kriminalpolitik waren die Betonung von Kontrolle und Aufsicht sowie kurzfristiger Maßnahmen²²¹ und eine Abkehr von persönlichen Hilfen für Straftäter.²²²

Das Ergebnis der kriminalpolitischen Einflussnahme auf die Gesetzgebung im Bereich des Strafrechts nennt Ostendorf „Sicherheitsstrafrecht“.²²³ Inhalte dieser Entwicklung bezogen sich auf die Ausweitung der Sicherungsverwahrung, die weitere Verschärfung des Sexualstrafrechts und eine zunehmende Videoüberwachung.²²⁴ Insgesamt wurde die Strafbarkeitszone vorverlagert auf abstrakte Organisations- und Gefährdungsdelikte²²⁵ und es kam zu

²¹⁰ Das Reformprogramm ging einher mit Mittelstreichungen für Arbeitsförderungsmaßnahmen, Prekarisierung der Beschäftigungssituation und Ausweitung des 2.Arbeitsmarktes (Dingeldey 2010, 22)

²¹¹ Kunz 2008, 293.

²¹² Rieger 2004, 169.

²¹³ Kunz 2008, 293.

²¹⁴ Sack 2006, 36.

²¹⁵ Kunz 2008, 298.

²¹⁶ Sack 2011, 86.

²¹⁷ Kunz 2008, 247.

²¹⁸ A.a.O., 296.

²¹⁹ A.a.O., 293.

²²⁰ Walter 2004, 124.

²²¹ A.a.O., 127.

²²² A.a.O., 126.

²²³ Ostendorf 2005, 59.

²²⁴ Ebd.

²²⁵ Dies gilt auch für die Bildung einer terroristischen Vereinigung (§129a StGB)

3. Wandlungen der Führungsaufsicht

einer Verlagerung von instrumenteller Kriminalitätsbekämpfung zu einer „symbolische[n] Exemplifizierung der Durchsetzungskraft“²²⁶ des Strafrechts. Kunz spricht hier von einer generellen „Umorientierung des Strafrechts von der Nützlichkeit auf die Eindringlichkeit“²²⁷, bei der Makrokriminalität (z.B. Wirtschaftskriminalität) geringer eingeschätzt wird als Gewaltdelinquenz. Er begründet diese Entwicklung damit, dass Gewaltdelinquenz sehr geeignet sei um als Projektionsfläche für soziale Ängste zu dienen, da Erfolge leichter zu erzielen sind. Außerdem sei die Bekämpfung von Sexual- und Gewaltdelinquenz eine (medi- und publikums-)wirksame Präsentation der Handlungsfähigkeit des Strafrechts.²²⁸

Die Medien wirken bei dieser repressiven Entwicklung als Katalysator: Die gegenwärtige Stimmung würde durch die Medien verschärft²²⁹, welche zu einer Verflachung der Diskussion und Schaffen von Vorurteilen beitrage.²³⁰ Das Zusammenspiel zwischen Politik und Medien erlaube es Politikern das Thema Kriminalität als Profilierungsthema im Wahlkampf und zum Machterhalt zu nutzen.²³¹

Bei der Implementierung von oben genannten Präventionsprojekten lasse sich ein Muster erkennen: Parallel zum Abbau von Förderangeboten im Jugendbereich finde ein Ausbau von Präventionsangeboten für kriminalitätsgefährdete Menschen statt.²³² Diese Präventionsprojekte beziehen sich nicht nur auf Menschen, die konkret gefährdet sind eine Straftat zu begehen, sondern mit der Diskussion zu Elternschulungen auch auf den Bürger an sich.²³³

Zusätzlich zu der Entdifferenzierung von Kriminalprävention erhöhen sich Entpersonalisierungstendenzen bei Präventionsmaßnahmen am Beispiel von Videoüberwachung in den Städten und Ausweitung der Telefonüberwachung²³⁴ sowie im Umgang mit Straftätern.²³⁵

Im Zuge dieser Entwicklung warnt Ostendorf vor der Konsequenz eines kriminalpolitischen Paradigmas, welches den Bürger generell als mögliches Sicherheitsrisiko betrachte²³⁶: Inge-

²²⁶ Kunz 2008, 319.

²²⁷ A.a.O., 320.

²²⁸ Ebd.

²²⁹ Durch die dramatisierende Darstellung von Straftätern und ihren Straftaten in Talkshows, Realityshows und Soaps als unbegreifliche Einzelfallhandlung wird die Stimmung gegenüber Kriminalität verstärkt (Kunz 2008, 300).

²³⁰ Rieger 2004, 170.

²³¹ Kunz 2008, 301. Vergleiche zu diesem Thema auch Simon 2007: „Governing through Crime“ oder den Ausspruch des SPD Politikers Gerhard Schröders zum Thema Sexualdelinquenz: „Wegschließen – und zwar für immer!“, Gerhardt Schröder, 2001 (Bild am Sonntag).

²³² Walter 2004, 117.

²³³ Ostendorf 2001, 36.

²³⁴ Ostendorf 2002, 311.

²³⁵ In dem Zusammenhang wird auf die Diskussion zu der Einführung der elektronischen Fußfessel verwiesen (Ostendorf 2002,305.).

²³⁶ Ostendorf 2001, 36.

3. Wandlungen der Führungsaufsicht

samt lassen sich Kriminalitätsrisiken nicht ganz beseitigen, bei dem Versuch dieses zu ermöglichen, könne allerdings durch die erhöhte innerstaatliche Aufrüstung gegen Kriminalität mit immer mehr repressiven Maßnahmen, Freiheiten (und Rechte) der Bürger eingeschränkt werden.²³⁷

Bei der Diskussion der kriminalpolitischen Wende argumentiert Walter, dass die Thematik der Kriminalpolitik aufgrund der Komplexität und der Neigung zur emotionalen Aufladung ungeeignet für den öffentlichen Zugang sei²³⁸ und fordert eine wissenschaftsorientierte Evaluation und Kontrolle kriminalpräventiver Projekte auf der Basis der Wahrung von Grund- und Menschenrechten sowie dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit.²³⁹

3.4.2. Stand der Führungsaufsicht und die Reform 2007

In diesen Kapiteln werden die Situation der Führungsaufsicht in den 2000er Jahren und die Reform der Führungsaufsicht beschrieben.

3.4.2.1. Stand der Führungsaufsicht

Nach über 25 Jahren existiert in der Führungsaufsicht weiterhin ein Forschungsdefizit, welches auch darauf zurückzuführen ist, dass die genaue Anzahl von Unterstellungen nicht ermittelbar ist²⁴⁰, dies macht eine wissenschaftlich fundierte Überprüfung der Führungsaufsicht nur schwer möglich.²⁴¹ Diese Tatsache beurteilt Neubacher kritisch, da die Unterstellung unter Führungsaufsicht für den Probanden durch die erheblichen Eingriffe in seine Lebensführung von großer Bedeutung ist.²⁴²

Weitere Kritikpunkte betreffen die Doppelbetreuung durch die Führungsaufsichtsstelle und den Bewährungshelfer, das heterogene Klientel sowie die hohe Fallbelastung:

Die Doppelbetreuung wird als wirkungslos abgelehnt,²⁴³ in der alltäglichen Praxis gibt es zwar ein Arrangment zwischen der Führungsaufsichtsstelle (Fokus auf Kontrolle und Überwachung) und der Bewährungshilfe (Fokus auf Hilfe und Betreuung), die Führungsaufsichtsstelle ermöglicht aber keine intensivierete Betreuung²⁴⁴ sondern fungiert als „Aktendurchlaufstelle“²⁴⁵.

Ein weiterer kritisch bewerteter Aspekt ist die sehr heterogene Klientel. Probanden der Führungsaufsicht können Vollverbüßer, Menschen aus dem Maßregelvollzug und Entzugspati-

²³⁷ A.a.O., 37.

²³⁸ Walter 2004, 129.

²³⁹ A.a.O., 128.

²⁴⁰ Hecht und Morgenstern 2011, 177.

²⁴¹ Neubacher 2004, 84.

²⁴² Neubacher 2005, 28.

²⁴³ Neubacher 2004, 75.

²⁴⁴ Neubacher 2005, 30.

²⁴⁵ Neubacher 2004, 81.

3. Wandlungen der Führungsaufsicht

enten sein, mit ihren individuellen heterogenen Problemlagen und Risikoprognosen,²⁴⁶ zusätzlich haben die Probanden mit „erheblichen Sozialisationsdefiziten“²⁴⁷ zu kämpfen oder besitzen einen Migrationshintergrund mit eventuellen Sprachbarrieren.²⁴⁸

In den letzten Jahren gab es nach Berichten von Bewährungshelfern einen massiven Anstieg der Unterstellungszahlen bedingt durch die Ausweitung von ambulanten Maßnahmen.²⁴⁹

Die immer noch bestehende Forderung nach Abschaffung der Führungsaufsicht hält Neubacher mit Verweis auf die momentane kriminalpolitische Situation (Ausbau einer strafrechtlichen Sozialkontrolle mit dem Schwerpunkt auf Sicherheit, Sicherheitsgefühl und Prävention) für nicht realisierbar. Er fordert stattdessen eine Reform der Führungsaufsicht, die dem Anspruch Hilfe und Kontrolle zu leisten, wieder gerecht wird.²⁵⁰

3.4.2.2. Reform der Führungsaufsicht 2007 (FührAufsuaÄndG)

Das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung (FührAufsRuaÄndG) sollte die gesetzlichen Regelungen des Rechtsinstituts der Führungsaufsicht vereinfachen und vereinheitlichen werden.²⁵¹

Die Neuregelungen betrafen die Ausweitung des (strafbewehrten) Weisungskatalogs, die Verschärfung der Strafbewehrung nach §145a StPO, die Flexibilierungen des Wiederufsinstrumentariums und die Ausweitung der den Aufsichtsstellen zustehenden Kontrollbefugnisse sowie die weitere Entfristung der Führungsaufsicht:

Zu den bestehenden Weisungen wurden fünf weitere Weisungen eingeführt, von denen alle, bis auf die Nachsorgeweisung strafbewehrt sind:

- §68b Abs1 Nr.3 StGB: Kontakt-und Verkehrsverbot (Verstärkung der Kontroll- und Opferschutzfunktion)
- §68b Abs1 Nr.10 StGB: Rauschmittelverbot (und Kontrollpflicht)
- 68b Abs.1 Nr.11 und Abs.2 Satz 24 StGB: Ambulante Vorstellungs-und Nachsorgeweisung (Nachsorgeweisung ist nicht strafbewehrt)
- §68 b abs.1 Nr.7 StGB: Meldepflicht beim Bewährungshelfer

Außerdem wurde die Strafbewehrung von Weisungen (§145a StPO) erhöht, sodass bei einem strafbewehrten Weisungsverstoß eine bis zu dreijährige Freiheitsstrafe verhängt werden

²⁴⁶ A.a.O., 76.

²⁴⁷ Neubacher 2005, 30.

²⁴⁸ Rieger 2004, 168.

²⁴⁹ Neubacher 2005, 30.

²⁵⁰ Ebd.

²⁵¹ Dessecker 2007, 276.

3. Wandlungen der Führungsaufsicht

kann. Zudem führt die Reform eine weitere Entfristung von Führungsaufsicht ein.²⁵² Unbefristete Führungsaufsicht kann nach §68c Abs.2 und 3 StGB angeordnet werden, bei einer fehlenden Einwilligung oder dem Nichtbefolgen einer Weisung zu einer Heilbehandlung mit körperlichem Eingriff oder zu einer Suchtbehandlung. Unbefristete Führungsaufsicht kann auch bei einer weiteren Gefährlichkeit infolge Wiederauftretens psychischer Störungen nach Aussetzung einer psychiatrischen Unterbringung (nach § 63 StGB) oder einer weiteren Gefährlichkeit nach Unterbringung im Maßregelvollzug (nach §§ 63 oder 64 StGB) oder Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren, soweit die Verurteilung wegen eines Sexualdelikts erfolgt, sein.

Im Zuge der Reform wurden die Befugnisse der Führungsaufsichtsstelle ausgeweitet. Der Leiter kann einen Probanden zur Aufenthaltsermittlung ausschreiben (§463a Abs.1 S.2. StPO) und einen Vorführungsbefehl erlassen (§463a Abs.2 S.3 StPO). Auch wurde das Interventionsinstrumentarium durch die Implementierung von Forensischen Ambulanzen (§68a Abs.7 StGB) und einer befristeten Wiederinvollzugssetzung einer freiheitsentziehenden Unterstellung als Krisenintervention (§67h StGB) ausgebaut.

Bei der Beurteilung der Reform wurden einige Aspekte kritisch betrachtet: Die Erhöhung der Strafandrohung bei dem Verstoß gegen eine strafbewehrte Weisung auf drei Jahre wurde als wenig sinnvoll bis überzogen betrachtet.²⁵³ Insbesondere wenn der Anlass für die Führungsaufsicht die Verbüßung einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe gewesen ist²⁵⁴ und angesichts der Tatsache, dass der Verstoß gegen eine richterliche Weisung im deutschen Recht als Ordnungswidrigkeit anzusehen ist.²⁵⁵

Die Implementierung der forensischen Ambulanzen wird begrüßt, allerdings stellt sich dabei die Frage der flächendeckenden und wirksamen Umsetzung, angesichts der Finanzierung.²⁵⁶ Die vorgestellten Neuerungen (forensische Ambulanz, Krisenintervention) können zudem nur mit personalen und strukturellen Mitteln umgesetzt werden, wodurch die Wahrscheinlichkeit erhöht ist, dass hauptsächlich die Verschärfungen in der Praxis umgesetzt werden.²⁵⁷

Insgesamt bezieht sich die Reform auf die Erweiterung von Kontrollmaßnahmen und Regulierungsmöglichkeiten mit einem besonderen Fokus auf Probanden mit Sexual- und Gewaltdelinquenz.²⁵⁸

²⁵² Pollähne 2008, 95.

²⁵³ DBH 2006, 53.

²⁵⁴ Ebd.

²⁵⁵ Dessecker 2007, 279.

²⁵⁶ DBH 2006, 51.

²⁵⁷ Morgenstern 2006, 154.

²⁵⁸ Morgenstern und Hecht 2011, 177.

3. Wandlungen der Führungsaufsicht

3.4.3. Strukturelle Veränderungen - Neustrukturierung und Qualitätsstandards

Die Diskussion der letzten Jahrzehnte zu der Thematik eines gemeinsamen Sozialen Dienstes der Justiz, wurde entgegen der schon beschriebenen Befürchtungen im Jahr 2008 mit der Neustrukturierung der Ambulanten Dienste der Justiz, beendet. Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe wurden in einen Dienst zusammengefasst in welchem die Sozialarbeiter generalisiert wurden, sodass es keine Spezialisierung in Gerichtshelfer und Bewährungshelfer mehr gibt.²⁵⁹ Im Zuge der Strukturreform wurde auch die Doppelbetreuung durch Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe aufgehoben.²⁶⁰

Im heutigen ASD hat die Führungsaufsicht einen eigenen Fachbereich. Bewährungshelfer die als Fachkraft für Führungsaufsicht handeln, treten nach Außen hin als Angehörige der Führungsaufsichtsstelle auf.²⁶¹ Der Leiter der Führungsaufsichtsstelle fungiert gleichzeitig als Leiter der Strafvollstreckungskammer.²⁶² Problematisch werden hier die hohe Arbeitsbelastung und die schlechte personelle wie strukturelle Ausstattung der Führungsaufsichtsstellen gesehen.²⁶³

Bei der Schaffung des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz wurde die Rolle des Koordinators nicht mehr berücksichtigt, sondern durch einer lineare Leitungsstruktur mit Gruppenleiter und Leiter des ASD ersetzt, welche eine Dienstvorgesetztenfunktion²⁶⁴ ausüben durch Weisungskompetenzen und Beurteilungsfunktionen gegenüber der anderen Bewährungshelfer.²⁶⁵

Die vorher ausgearbeiteten Qualitätsstandards sollen Transparenz und Einheitlichkeit der Arbeit sicherstellen und enthalten Checklisten mit umfangreichen und detaillierten Handlungsschritten zu einzelnen Phasen in der Bearbeitung eines Einzelfalles (zum Beispiel für das Erstgespräch). Die vollständige Umsetzung ist jetzt für jeden Bewährungshelfer Pflicht und die korrekte und vollständige Befolgung Teil der Geschäftsprüfung.²⁶⁶

Zusätzlich dazu wurde ein neues Datenverarbeitungsprogramm, die IT-Fachanwendung (*SoPart*) implementiert. *SoPart* beinhaltet wie die Qualitätsstandards auch differenzierte Checklisten zu verschiedenen Gesprächsanlässen und zu Persönlichkeitsmerkmalen des Pro-

²⁵⁹ Kipp 2010, 308.

²⁶⁰ A.a.O., 307.

²⁶¹ Dessecker 2012, 259.

²⁶² Kammermeier 2015, 23.

²⁶³ Kammermeier 2016, 84.

²⁶⁴ Kipp 2010, 307.

²⁶⁵ A.a.O., 308.

²⁶⁶ A.a.O., 306.

3. Wandlungen der Führungsaufsicht

banden.²⁶⁷ Die Dokumentation und Einpflegung der Daten in das Programm ist ebenfalls verbindlich.²⁶⁸

In Bezug auf die gegenwärtigen Entwicklungen in Gesellschaft (resozialisierungsfeindliche Bevölkerung) und Kriminalpolitik, welche die Forderungen der Bevölkerung und Politik, nach mehr Risikokontrolle, Sicherheit und sofortigen Strafen, umzusetzen versucht, befürchtet Rieger die endgültige Verlagerung des Spannungsfeldes in Richtung Kontrolle.²⁶⁹

Daher fordert er die Beteiligung der Straffälligenhilfe an der fachlicher Diskussion zur Risikoorientierung und dem Eintreten für die klare Priorisierung des Hilfe- und Betreuungsauftrages.²⁷⁰ Weiterhin müssten Sozialarbeiter in der Straffälligenhilfe für ihr Handlungsfeld in Politik und bei freien Trägervereinen werben und aufklären.²⁷¹

3.5. 2010er Jahre - Führungsaufsicht in der Gegenwart

Die Zahl der Unterstellungen steigt insgesamt kontinuierlich an.²⁷² Gründe für diese Entwicklung kann die Ausweitung der Maßregeln nach §68f Abs.1 StGB und die restriktivere Handhabung der Strafaussetzung § 57 StGB sein. Außerdem werden mehr Personen, die nach §§63, 64 StGB untergebracht sind, entlassen. Die Vollverbüßer machen mit 75% den größten Anteil der Gesamtunterstellungen aus.²⁷³ Generell wird daher ein personeller und struktureller Ausbau der Führungsaufsicht gefordert,²⁷⁴ damit der Betreuungsauftrag wahrgenommen werden kann.

Der Zugriff auf Vollverbüßer mit Sexualdelinquenz und auf Menschen, die aus der Sicherungsverwahrung entlassen wurden, ist durch folgende neue Regelungen erweitert worden:

3.5.1. Polizeiliches Flankierungsprogramm KURS

Im Februar 2010 trat die *Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern* (KURS) in Kraft. Das Ziel von KURS besteht darin, das Rückfallrisiko zu verringern– erreicht werden soll dieses Ziel durch eine standardisierte und verbindliche Zusammenarbeit und einem Informationsaustausch zwischen Führungsaufsicht und Polizei. Zielgruppe von KURS sind Personen, die wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen eines Tötungsdeliktes mit sexueller Motivation oder wegen Begehung einer der oben ge-

²⁶⁷ Kipp 2010, 308.

²⁶⁸ A.a.O., 306.

²⁶⁹ Rieger 2004, 171.

²⁷⁰ A.a.O., 172.

²⁷¹ A.a.O., 177.

²⁷² Kinzig 2015, 243.

²⁷³ Kammermeier 2015, 19.

²⁷⁴ Kammermeier 2015, 33; Kinzig 2015, 248.

3. Wandlungen der Führungsaufsicht

nannten Taten unter vorsätzlichem Vollrausch verurteilt worden sind und die nach der Entlassung unter Führungsaufsicht gestellt werden.²⁷⁵

Vor der Entlassung werden die Betroffenen durch die entlassende Institution nach festgelegten Kriterien in eine von drei Risikogruppen eingeteilt, die Risikogruppe kann bei Veränderungen in einer Fallkonferenz mit allen Beteiligten neu bewertet werden.²⁷⁶

Die Führungsaufsicht hat in diesem Konzept keine zusätzliche Funktion, außer dass der Führungsaufsicht alle polizeilichen Erkenntnisse über den KURS-Probanden mitgeteilt werden und polizeiliche Maßnahmen (z.B. Gefährderansprachen) mit ihr abgestimmt werden sollen.

Die polizeilichen Behörden haben unter anderem die Aufgabe Informationen zu erfassen, zu bündeln, und zu bewerten. Die zuständigen Kreispolizeibehörden erstellen eine eigene Gefährdungsbewertung und entscheiden über entsprechende Maßnahmen der Gefahrenabwehr.²⁷⁷

Die betroffenen Probanden haben in dem Konzept keine aktive Rolle zugeschrieben bekommen, laut Kammermeier hat KURS für die Probanden eine erhebliche Bedeutung auf ihre Lebensführung und es bestehe die Gefahr, dass betroffene Probanden sehr unter dem Überwachungsdruck leiden.²⁷⁸ Rohrbach stellt fest, dass durch die Konzeption bestehende repressive Regelungen öfters zum Einsatz kommen, da die Konzeption einen „net-widening“ Einfluss habe bzw. für die Möglichkeit der Anwendung der repressiven Mittel sensibilisiert.²⁷⁹ Außerdem kann das Konzept durch den hohen Druck auf die Probanden selber zu einem Risikofaktor werden kann.²⁸⁰

3.5.2. Gesetz zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung (SiVerwNOG)

In 2010 urteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte gegen die deutsche Praxis der Sicherungsverwahrung.²⁸¹ Ein knappes Jahr darauf verabschiedete Deutschland 2011 das *Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen* (SiVerwNOG) in dem die Führungsaufsicht als begleitende Regelung erweitert wurde.²⁸² Bestandteil des Gesetzes war unter anderem auch die Einführung der *Elektronischen Aufenthaltsermittlung* (EAÜ), geregelt in §68b Abs.1 S.1 Nr12 StGB und die zusätzliche Ausweitung unbefristeter Führungsaufsicht auf Gewaltstraftäter (§68c Abs.3 StGB).

²⁷⁵ Justizministerium NRW 2010, 64.

²⁷⁶ A.a.O., 63.

²⁷⁷ a.a.O., 65.

²⁷⁸ Kammermeier 2016, 84.

²⁷⁹ Rohrbach 2014, 262.

²⁸⁰ Kipp und Stiels-Glenn 2012, 45.

²⁸¹ Rohrbach 2014, 245.

²⁸² A.a.O., 231.

3. Wandlungen der Führungsaufsicht

Für die Einrichtung der EAÜ wurde eine *gemeinsame Überwachungsstelle der Länder* (GÜL) eingerichtet.²⁸³ Die EAÜ stellt eine effektive Kontrolle des Aufenthaltsortes dar und soll eine spezialpräventive Wirkung haben.²⁸⁴ Die Anordnung der EAÜ muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen:

Gem. § 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 2 StGB kann die EAÜ bei Vollverbüßern einer mindestens dreijährigen (Gesamt-) Freiheitsstrafe und bei Maßregelerledigern, deren (Gesamt-) Freiheitsstrafe oder Unterbringung auf einer Straftat nach § 66 Abs. 3 S. 1 StGB beruht, angeordnet werden. Eine zusätzliche Voraussetzung der Anordnung ist die Gefahr, dass die verurteilte Person weitere schwerwiegende Straftaten begehen wird. Außerdem muss die Annahme bestehen, dass die Datenübermittlung (§463a Abs.4 S.2 StPO) den Probanden von weiteren Straftaten abhalten würde (§ 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 3 und 4 StGB).

Kammermeier sowie Morgenstern und Hecht kritisieren die EAÜ als resozialisierungsschädlich und stigmatisierend für den Probanden²⁸⁵ und wegen des Eingriffs auf das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als vollständige „Abkehr vom Anwalt des Klienten“²⁸⁶.

Nach Pollähne wird durch die EAÜ zudem eine positive und negative Spezialprävention gestärkt, in dem der Betroffene rund um die Uhr in Echtzeit kontrolliert werden kann und eine vollständige und lebenslange Verhaltenskontrolle erwirkt werden kann.²⁸⁷

Die Polizei ist bis zu der Umsetzung des SiVerwNOG kein offizieller Akteur der Führungsaufsicht gewesen, jetzt ist die Polizei in §463a StPO explizit genannt.²⁸⁸ In einer Untersuchung von Kammermeier hat sich herausgestellt, dass die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Führungsaufsicht/Bewährungshilfe sich zu einer tragfähigen Arbeitsbeziehung entwickeln konnte.²⁸⁹ In den gesetzlichen Änderungen der Führungsaufsicht in 2007 und 2011 wurde die Polizei zusätzlich in die erweiterten Überwachungsfunktionen der Führungsaufsichtsstelle eingebunden.²⁹⁰

Bei der Betrachtung der momentanen Entwicklung der Führungsaufsicht muss sich laut Baur die Polizei dem Rechtsinstitut der Führungsaufsicht unterordnen und die Verantwortung muss bei den gesetzlichen Akteuren der Führungsaufsicht bleiben um noch den gesetzlichen

²⁸³ Kinzig 2015, 242.

²⁸⁴ Kammermeier 2015, 29.

²⁸⁵ Hecht und Morgenstern 2011, 276.

²⁸⁶ Kammermeier 2015, 30.

²⁸⁷ Pollähne 2015, 433.

²⁸⁸ Morgenstern und Hecht 2011, 270.

²⁸⁹ Kammermeier 2016, 84.

²⁹⁰ Kinzig 2015, 242.

3. Wandlungen der Führungsaufsicht

Auftrag der Resozialisierung und der helfenden Unterstützung gewähren zu können.²⁹¹ Eine nur ergänzende und punktuelle Mitarbeit oder Amtshilfe der Polizei könne aber produktiv sein. In jedem Fall müsse die Führungsaufsichtsstelle eine koordinierende Funktion wahrnehmen, damit nur bestimmte Informationen weitergeleitet werden, die zu Sicherungszwecken notwendig sind.²⁹²

Insgesamt steht bei dem SiVerwNOG und bei der Implementierung von KURS der Kontrollaspekt im Vordergrund mit einem speziellen Fokus auf die Tätergruppen mit Gewalt- und Sexualdelinquenz.²⁹³

3.6. Schwerpunkte der Veränderung

In diesem Kapitel werden die Veränderungen der letzten 40 Jahre in der Kriminalpolitik und der Führungsaufsicht zusammenfassend dargestellt:

3.6.1. Veränderungen in der Kriminalpolitik

Seit den 1970er Jahren hat sich die Kriminalpolitik, auch im Zusammenhang mit der Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen geändert:²⁹⁴

In den 1970er Jahren war der Resozialisierungsgedanke im Strafrecht und in der Gesetzgebung weit verbreitet.²⁹⁵ Kriminalität wurde als normal angesehen und eine übermäßige gesellschaftliche und soziale Kontrolle abgelehnt.²⁹⁶

Seit dem Ende der 1970er Jahre änderte sich die Einstellung zu Strafe und Kriminalität²⁹⁷ und der Abschreckungsgedanke im Zuge einer generalpräventiven Politik bekam wieder eine größere Bedeutung.²⁹⁸

Diese Entwicklung verstärkte sich in den 1990er Jahren weiter und gesellschaftliche Zukunftssängste wurden zu einem Bedürfnis nach „Innerer Sicherheit“²⁹⁹ umgewandelt. Dies führte neben einer geänderten Gesetzgebung und Sanktionspraxis³⁰⁰ auch zu einer zunehmenden gesetzlichen wie gesellschaftlicher Ausgrenzung von straffälligen Menschen.³⁰¹ Parallel zu der gesellschaftlichen Entwicklung legt die Kriminalpolitik der 1990er Jahre immer mehr Betonung auf die Sicherheitsinteressen der Gesellschaft³⁰² in dem eine Risikoab-

²⁹¹ Baur 2016, 14.

²⁹² Ebd.

²⁹³ Morgenstern und Hecht 2011, 182.

²⁹⁴ Arbeitsgruppe II 1983, 35.

²⁹⁵ Ostendorf 2005, 59.

²⁹⁶ Jehle 2003, 44.

²⁹⁷ Kerner 1988, 388.

²⁹⁸ Jehle 2003, 38.

²⁹⁹ Müller-Dietz 1998, 8.

³⁰⁰ Ebd.

³⁰¹ Lindenberg und Schmidt-Semisch 1988, 376.

³⁰² Jehle 2003, 49.

3. Wandlungen der Führungsaufsicht

schätzung zugunsten des Gesellschaftsschutzes vorgenommen wird, zur Not auch zu Lasten der Resozialisierung des Probanden.³⁰³ Ein weiterer Aspekt dieser zunehmend repressiven Kriminalpolitik ist die Fokussierung auf „gefährliche Gewalt- und Sexualstraftäter“³⁰⁴, durch eine Verschärfung des Strafrechts soll ein übergreifendes Gefahren- und Risikomanagement ermöglicht werden um Sicherheit herzustellen.³⁰⁵

In den 2000er Jahren ist die Betonung der Sicherheitsinteressen der Gesellschaft immer noch der Schwerpunkt einer auf Kontrolle fokussierten Kriminalpolitik. Sack geht davon aus, dass sich der gesellschaftliche, politische und ökonomische Wandel mit der Kriminalpolitik und dem Strafrecht verknüpft hat und so die Kontroll- und Sicherheitsbedürfnisse in Verbindung mit einem symbolischen Strafrecht befriedigt werden.³⁰⁶ Ein Ausdruck dieser Kriminalpolitik ist neben der Vorverlagerung des Strafrechts auf abstrakte Gefährdungsdelikte³⁰⁷ auch eine zunehmende Entdifferenzierung und Entpersönlichung von Kriminalprävention.³⁰⁸ Auffällig bei dieser Entwicklung ist ein „Austausch“ von Jugendförderungsprojekten gegen Präventionsprojekten für gefährdete Jugendliche: Parallel zum Abbau von Förderangeboten im Jugendbereich findet also ein Ausbau von Präventionsangeboten für kriminalitätsgefährdete Menschen statt.³⁰⁹

Insgesamt hat sich das kriminalpolitische Paradigma mit dem Fokus auf einem Resozialisierungsstrafrecht in den 1970er Jahren hin zu einem Sicherungsstrafrecht mit einem Schwerpunkt auf Strafrechtsverschärfungen zur Befriedung von Kriminalängsten³¹⁰ geändert.

3.6.2. Veränderungen in der Führungsaufsicht

Bei der Einführung der Führungsaufsicht in 1975 fasste die Führungsaufsicht die Aspekte der Betreuung, Überwachung und die Alternative zu einer stationären Unterbringung zu einem Rechtsinstitut zusammen.³¹¹ Der Fokus wurde auf die Hilfestellung im Sinne einer Resozialisierungshilfe beim Übergang in die Freiheit gelegt.³¹²

Zu Beginn führte die Führungsaufsicht eher ein „Schattendasein“³¹³. Erst durch den kriminalpolitischen Wandel, verschiedene Reformen und die Führungsaufsicht betreffende gesetz-

³⁰³ A.a.O., 45.

³⁰⁴ Ebd.

³⁰⁵ Heinz 2000, 381.

³⁰⁶ Sack 2010, 86.

³⁰⁷ Kunz 2008, 320.

³⁰⁸ Ostendorf 2002, 302.

³⁰⁹ Walter 2004, 117.

³¹⁰ Ostendorf, 2005, 59.

³¹¹ Floerecke 1989, 103.

³¹² Kinzig 2015, 233, Floerecke 1989, 13.

³¹³ Baur 2016, 12.

3. Wandlungen der Führungsaufsicht

liche Regelungen, erhielt die Führungsaufsicht eine zentrale Bedeutung in der ambulanten Straffälligenhilfe.³¹⁴

Das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität (OrgKG) in 1992 und 1998 das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten erweiterten den Anwendungsbereich der Führungsaufsicht (u.a. §34 BtMG) und vergrößerten die Überwachungskompetenz der Führungsaufsichtsstelle (§163e StPO)

Das FührAufsRuaÄndG sollte zu einer Vereinfachung und Vereinheitlichung bestehender gesetzlicher Regelungen führen und die Führungsaufsicht für besonders gefährliche Straftäter effektiver gestalten.³¹⁵ Neue Regelungen bezogen sich auf die Einführung der Krisenintervention und der forensischen Ambulanz, die Ausweitung des strafbewehrten Weisungskataloges (§68b Abs.1 S.1. Nr.1 -12 StGB) und die Erhöhung der Strafandrohung bei einem Weisungsverstoß (§145a StPO). Zusätzlich wurden die Kompetenzen der Führungsaufsichtsstelle gestärkt (Anordnung zur Aufenthaltsermittlung, Anordnung eines Vorführungsgebefehls.³¹⁶ Außerdem wurde die Möglichkeit der Anordnung von Führungsaufsicht auf unbestimmte Zeit, erweitert.³¹⁷

Das SiVerwNOG von 2011 führte als begleitende Regelung für die Führungsaufsicht die Elektronische Aufenthaltsüberwachung ein (§68b Abs.1 S.1 Nr.12 StGB) und die Möglichkeit der Anordnung unbefristeter Führungsaufsicht wurde auf Gewaltstraftätern ausgedehnt (§68c Abs.3 StGB). Ausdrückliches Ziel dieses Gesetzes war die effizientere Kontrolle von potenziell gefährlichen (aus der Sicherungsverwahrung auf Bewährung) entlassenen Straftätern (§67c StGB).

Neben der Ausweitung der Kompetenzen der Führungsaufsichtsstelle, der Erweiterung des Weisungskataloges und der Entfristung der Führungsaufsicht gab es eine Ausweitung des Anwendungsbereiches der Führungsaufsicht nach § 68f Abs.1 StGB wegen dem es zu eine massiven Anstieg der Unterstellungszahlen kam.³¹⁸

Durch die Reformgesetze in 2007 und 2011 wurden neben den traditionelle Akteuren der Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle durch die Implementierung der forensischen Ambulanz und der Polizei ergänzt.³¹⁹ Davor wurde die Polizei durch gesetzliche Regelungen (z.B. Ausschreibung zur Beobachtung bei polizeilichen Kontrollen §163e StPO) in die

³¹⁴ Kammermeier 2013, 178.

³¹⁵ Dessecker 2015, 255.

³¹⁶ Kammermeier 2015, 39.

³¹⁷ Dessecker 2015, 255.

³¹⁸ Neubacher 2005, 29.

³¹⁹ Kinzig 2015, 241.

3. Wandlungen der Führungsaufsicht

Überwachungsfunktionen der Führungsaufsichtsstelle eingebunden.³²⁰ Abgesehen von der Beteiligung der Polizei in Form von Amtshilfe wird die polizeiliche Präsenz auch durch polizeiliche Flankierungsprogramme (KURS) immer stärker.³²¹

Eine Stärkung des Betreuungsauftrages wurde nicht vorgenommen.³²² Die Konstante bei Veränderungen in der Führungsaufsicht ist die schwerpunktmäßige Ausrichtung nach dem Zweck der Sicherung und die gleichzeitige Verbindung mit erweiterten polizeilichen Maßnahmen (KURS, EAÜ) und der Sicherungsverwahrung.³²³

3.6.3. Dimensionen struktureller Veränderung

In den letzten 40 Jahren haben sich die strukturellen Rahmenbedingungen der Führungsaufsicht verändert. Seit Mitte der 1970er Jahre gab es eine Diskussion zu der Schaffung eines zentralen sozialen Dienstes der Justiz, dies wurde wegen der Befürchtung vor dem Verlust des Handlungsfreiraums³²⁴ und der Einbindung in den bürokratischen Apparat abgelehnt.³²⁵ Bis zu der Neustrukturierung waren die Bewährungshelfer in unselbstständigen Außendienststellen des Landgerichts zusammengefasst³²⁶, mit einem ernannten Koordinator (Bewährungshelfer), welcher zusätzliche Verwaltungsaufgaben³²⁷ wahrnimmt.³²⁸ Dieser nimmt dabei als Bindeglied zwischen Verwaltung und Bewährungshilfe³²⁹ auch Aufgaben der Dienstaufsicht wahr.³³⁰

Mit der Neustrukturierung der Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe zu dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz 2008, wurden die vorherigen Spezialisierungen in Bewährungshelfer und Gerichtshelfer aufgehoben und zu Fachkräften des Fachbereichs Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe, generalisiert.³³¹ Zudem wurde bei der Führungsaufsicht auch die Doppelbetreuung durch Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe aufgehoben, indem der Bewährungshelfer nach Außen auch die Führungsaufsichtsstelle vertritt.³³²

Im jetzigen ASD wurde statt des Koordinators eine lineare Leitungsstruktur, mit Gruppenleitung und Leitung des ASD, eingeführt. Diese Leitungskräfte fungieren als Dienstvorgesetzte

³²⁰ A.a.O., 242.

³²¹ Rohrbach 2014, 259.

³²² Hecht und Morgenstern 2011, 177.

³²³ Rohrbach 2014, 262.

³²⁴ Kerner 1988, 77.

³²⁵ Dünkel 1986, 203.

³²⁶ Gräber 1982, 307.

³²⁷ Block 1994, 127.

³²⁸ Schellhoss 1994, 348.

³²⁹ Gräber 1982, 311.

³³⁰ A.a.O., 310.

³³¹ Kipp 2010, 308.

³³² A.a.O., 307.

3. Wandlungen der Führungsaufsicht

mit Weisungskompetenzen und Beurteilungsfunktionen gegenüber den anderen Bewährungshelfern.³³³

Seit der Neustrukturierung, ist die Umsetzung und Einhaltung der Qualitätsstandards verpflichtend. In den Qualitätsstandards sind differenzierte Beschreibungen von einzelnen Handlungsabläufen beschrieben, zum Beispiel Informationen die in einem Erstgespräch vermittelt werden müssen.³³⁴ Neben den Qualitätsstandards wurde eine IT-Fachanwendung (*SoPart*) eingeführt, *SoPart* beinhaltet differenzierte Checklisten zu verschiedenen Gesprächsanlässen und zu Persönlichkeitsmerkmalen des Probanden. Die ausführliche Verwendung der Software ist Teil der Geschäftsprüfung.³³⁵

³³³ Ebd.

³³⁴ A.a.O., 306.

³³⁵ A.a.O., 308.

4. Konsequenzen für den Handlungsspielraum in der Führungsaufsicht

In diesem Kapitel werden zunächst Kriterien vorgestellt, welche zur Beschreibung des Handlungsspielraumes Sozialer Arbeit verwendet werden können und im Folgenden ausschnittsweise auf das Handlungsfeld der Führungsaufsicht angewendet und Konsequenzen, der Veränderungen in den äußeren und strukturellen Rahmenbedingungen für den Handlungsspielraum der Führungsaufsicht, dargestellt.

4.1. Rahmenbedingungen für den Handlungsspielraum Sozialer Arbeit

Der Handlungsspielraum Sozialer Arbeit lässt sich durch die Qualitätskriterien des DBSH beschreiben. Diese bieten ein Grundraster für die Bewertung von gelungener Sozialer Arbeit bzw. Bedingungen, welche allgemein für Soziale Arbeit notwendig sind.³³⁶

Diese Merkmale lassen sich in drei Ebenen beschreiben:

- 1) die Ebene der institutions- und gesellschaftsbezogenen Ebene (Kontextebene)
- 2) die Ebene des Kompetenzerwerbs, der Kompetenzsicherung und der berufsethischen Selbstbindung (Kompetenzebene)
- 3) die Ebene der klientensystembezogenen beruflichen Sozialen Arbeit (Klientenbezug)

Im Folgenden wird der Fokus auf die Kontextebene gelegt, da das vorherige Kapitel sich ebenfalls mit Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen beschäftigt hat.

Die Kontextebene berücksichtigt die Abhängigkeit Sozialer Arbeit von strukturellen Rahmenbedingungen, welche durch Träger und gesellschaftliche Verhältnisse vorgegeben sind.³³⁷ Qualitätskriterien der Kontextebene geben strukturelle Rahmenbedingungen vor, welche für die Eröffnung eines Handlungsspielraums sozialarbeiterischen Handelns erfüllt sein müssen:

Diese beziehen sich auf die Arbeitsplatzgestaltung (eigener Arbeitsplatz, geeignete Arbeitsmittel, Zugang zu Fachliteratur) sowie Angebot und Kostenerstattung von Supervision und Fortbildungen.³³⁸ Weitere Merkmale sind insbesondere auch:

- die Mitwirkung der Fachkräfte an der Definition des Arbeitsauftrages (z.B. Zielsetzung, Konsens über Gewichtung von Aufgaben)
- die Entscheidungskompetenz über Art und Weise der Hilfestellung (Ausschluss von fachfremdem Weisungsrecht, Sicherstellung der eigenen Fachlichkeit und Freiheit

³³⁶ Bundesarbeitsgruppe "Qualität in der Profession Sozialer Arbeit" 2001, 2.

³³⁷ A.a.O., 7.

³³⁸ Ebd.

4. Konsequenzen für den Handlungsspielraum in der Führungsaufsicht

beim Einsatz geeigneter Methoden, Einhaltung ethischer Standards für berufliches Handeln)³³⁹

Die Anwendung der oben genannten Kriterien auf das Handlungsfeld der Führungsaufsicht bedeutet allgemein, dass die strukturellen Rahmenbedingungen, welche die Führungsaufsicht einrahmen, sozialarbeiterisches Handeln ermöglichen müssen.

Im Einzelnen bedeutet dies beispielhaft die Mitwirkung am Arbeitsauftrag im Sinne einer gleichmäßigen Gewichtung von Hilfe und Kontrolle (§68a Abs.2, 3 StGB), keine (bzw. nur eine geringe) Einflussnahme fachfremder Dienstaufsicht im Sinne von administrativer Kontrolle durch Dienstanweisungen der Verwaltung³⁴⁰ oder die Einflussnahme im kriminalpolitischen Diskurs um sozialarbeiterische Schwerpunkte deutlich zu machen.³⁴¹

4.2. Konsequenzen für den Handlungsspielraum in der Führungsaufsicht

In diesem Kapitel werden Konsequenzen für den Handlungsspielraum der Führungsaufsicht beschrieben, die sich aus den in Kapitel 3 beschriebenen Veränderungen ergeben. Der Fokus liegt hierbei auf Veränderungen in der Kriminalpolitik und gesetzlichen Regelungen sowie von äußeren Rahmenbedingungen (Neustrukturierung)

4.2.1. Einfluss der Kriminalpolitik

Die Kriminalpolitik hat sich in den letzten 40 Jahren in eine repressive Richtung entwickelt in der die Prävention von Straftaten und der Schutz der Allgemeinheit im Vordergrund stehen.³⁴² Dies hat auch Auswirkungen auf die Gesetzgebung und das Strafrecht, welches Ostendorf als Sicherheits-/und Präventionsstrafrecht klassifiziert.³⁴³

In Bezug auf die Führungsaufsicht wird der Anwendungsbereich der Führungsaufsicht, insbesondere auf Vollverbüßer, Straftäter mit Sexual- und Gewaltdelinquenz sowie auf Entlassene aus der Sicherungsverwahrung ausgeweitet.³⁴⁴ Die Fokussierung auf diese Personengruppen, welche durch die Gesellschaft und daher auch durch die (Kriminal-)Politik als besonders gefährlich wahrgenommen werden³⁴⁵, trägt zusätzlich zu einer Ausweitung von sichernden und kontrollierenden Tätigkeiten bei.³⁴⁶ Die Einführung von neuen Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten bezieht sich dabei unter anderem auf die Einführung von KURS und der EAÜ.

³³⁹ Ebd.

³⁴⁰ Grosser 1994, 181.

³⁴¹ Kerner 1988, 394.

³⁴² Kunz 2008, 296.

³⁴³ Ostendorf 2005, 59.

³⁴⁴ S.a.: Gesetz zur Bekämpfung von Sexualstraftaten und anderen gefährlichen Taten 1998, FührAufsRuaÄndG 2007; SiVerwNOG 2011.

³⁴⁵ Jehle 2003, 45.

³⁴⁶ Neubacher 2004, 76.

4. Konsequenzen für den Handlungsspielraum in der Führungsaufsicht

Die Führungsaufsicht wird in den gesetzlichen Änderungen zunehmend dem Sicherungsgedanken untergeordnet, auch zu Lasten der Freiheitsgrundrechte der Betroffenen.³⁴⁷ Dadurch wird zum einen mit der stetigen Ausweitung des Anwendungsbereichs bei Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe die sofortige Rückkehr in die Gesellschaft zum Einzelfall werden.³⁴⁸ Zum anderen entwickelt sich die Führungsaufsicht zunehmend zu einem repressiven Instrument, bzw. zu einer „ambulanten Sicherungsverwahrung“³⁴⁹ in der die Integration in Gesellschaft von einer bestimmten Art und Weise der Lebensführung abhängig gemacht wird.³⁵⁰

Durch die erweiterten Überwachungsmöglichkeiten wird die Polizei verstärkt in den Überwachungsauftrag der Führungsaufsicht einbezogen. So entsteht ein justiz-polizeiliches Parallelsystem zur Führungsaufsicht (Bsp. Gefährderansprachen im Rahmen von KURS). Dessecker legt dar, dass die erweiterte Einflussnahme der Polizei auf die Führungsaufsicht so zu einer polizeilichen Kontrolle der Probanden führe.³⁵¹ Er klassifiziert die gegenwärtige Führungsaufsicht dann auch als „modernisierte Polizeiaufsicht“.³⁵²

Die Entwicklung der Führungsaufsicht zu einer „modernisierten Polizeiaufsicht“³⁵³ oder „Sicherungsaufsicht“³⁵⁴ hat Auswirkungen auf die Arbeit des Bewährungshelfers aber auch auf die Situation des Probanden:

Die Ausdehnung und Stärkung des Überwachungs- und Kontrollauftrages führt auch zu einem quantitativen Anstieg der Kontrollaktivitäten um die geforderte Überwachung des Probanden sicher zu stellen.³⁵⁵ So müssen Bewährungshelfer sich überdurchschnittlich engagieren um dem Betreuungsauftrag gerecht zu werden.³⁵⁶ Die Realisierung des Betreuungs- und Hilfeauftrages ist also schwieriger zu realisieren, auch weil es durch die vielfältigen Regelungen und Möglichkeiten auf den Verlauf der Unterstellung Einfluss zu nehmen, zunehmend schwieriger wird, dem Probanden deutlich zu machen was die Unterstellung für ihn bedeutet bzw. welche Anforderungen auf ihn zukommen.³⁵⁷

Forciert wird dies durch die Situation des Probanden während der Unterstellung, da diese unter dem „Überwachungsdruck“, dem sie ausgesetzt sind, leiden.³⁵⁸ Zusätzlich dazu ist die Gefahr gegeben, dass es durch eine (zu) repressive Gestaltung der Weisungen im Unterstel-

³⁴⁷ Hecht und Morgenstern 2011, 154.

³⁴⁸ Pollähne 2008, 91.

³⁴⁹ A.a.O., 100.

³⁵⁰ Ebd.

³⁵¹ Dessecker 2012, 632.

³⁵² A.a.O., 641.

³⁵³ Ebd.

³⁵⁴ Pollähne (2008), 87.

³⁵⁵ Brusten 1986, 280.

³⁵⁶ Hager 1976, 126.

³⁵⁷ Deutsche Bewährungshilfe e.V. 1993, 55.

³⁵⁸ Kammermeier 2016, 84.

4. Konsequenzen für den Handlungsspielraum in der Führungsaufsicht

lungszeitraum zu einer „Übersicherung“ und damit zu einer Gefährdung des Resozialisierungsauftrages kommt.³⁵⁹ Die dadurch gegebene Erhöhung des Kriminalisierungsrisikos durch einen „gesteigerten Konformitätsdruck bei erhöhtem Entdeckungsrisikos“³⁶⁰ bedroht obendrein das Resozialisierungsziel. Dies ist dadurch zu erklären, da die verlangte Anpassung von einem besonders „vulnerable[n]“ Klientel gefordert wird, von Menschen also, die vorher schon bewiesen haben, dass sie Schwierigkeiten mit dem (gesetzesmäßigen) Leben in Freiheit haben.³⁶¹

So beeinflusst die aktuelle Kriminalpolitik mit ihrer Auswirkung auf die Führungsaufsicht die Möglichkeiten der Bewährungshelfer, das Resozialisierungsziel in Zusammenarbeit mit dem Probanden zu erreichen.

4.2.2. Konsequenzen der Neustrukturierung

Die vorher ausgearbeiteten Qualitätsstandards sind nach der Neustrukturierung verbindlich. Die korrekte und vollständige Befolgung ist Bestandteil der Leistungsbeurteilung während der Geschäftsprüfung.³⁶² Außerdem wurde ein neues Datenverarbeitungsprogramm *SoPart* eingeführt, dessen Verwendung zwecks Dokumentation und der Einpflegung von Daten ebenfalls verbindlich ist.³⁶³

Die verpflichtende Verwendung von *SoPart* führt nicht nur zu einer erhöhten Kontrollmöglichkeit sondern auch zu einer Bürokratisierung der Arbeit, da durch *SoPart* und die gleichzeitige Weiterführung der Papierakte³⁶⁴ der Verwaltungsaufwand und die Dokumentationsleistung durch die Bearbeitung von Checklisten zu Handlungsabläufen und die Datenerfassung insgesamt ansteigt.³⁶⁵

Da das Einpflegen von Daten in *SoPart* Bestandteil der Leistungsbeurteilung ist, besteht die Gefahr die in *SoPart* vorhandenen Checklisten in aller Einzelheit auszufüllen³⁶⁶ und so Daten nicht zweckgebunden zu sammeln.³⁶⁷

Weiterhin kann es bei einem rigorosen Befolgen der Qualitätsstandards und ausführlicher Dokumentation zu einem standardisierten Denken und Handeln führen, sodass zum Beispiel in einem Gespräch hauptsächlich die geforderten formalen Punkte für einen Bericht abge-

³⁵⁹ Kammermeier 2015, 248.

³⁶⁰ Pollähne 2008, 92.

³⁶¹ Brusten 1986, 280.

³⁶² Kipp 2010, 306.

³⁶³ Ebd.

³⁶⁴ A.a.O., 308.

³⁶⁵ A.a.O., 307.

³⁶⁶ A.a.O., 308.

³⁶⁷ A.a.O., 311.

4. Konsequenzen für den Handlungsspielraum in der Führungsaufsicht

fragt werden³⁶⁸ bzw. zu einem Teil (nur noch) dokumentierbare Schritte unternommen werden.³⁶⁹ Eine weitere Folge der ‚Standardisierung‘ der Handlungsabläufe in den Qualitätsstandards kann eine Objektivierung des Probandens im Betreuungsverlauf sein³⁷⁰, da der Proband in den Qualitätsstandards nicht als Einzelfall betrachtet wird.³⁷¹

Für den Probanden bedeuten die Implementierung der Qualitätstandards und SoPart (auch als Bestandteil der Leistungsbeurteilung) effektiv die Schwächung des Betreuungsangebotes, da durch die Aufnahme von Daten als zentraler Bestandteil der Arbeit, sich so der Kontakt des Bewährungshelfers zum Probanden wie auch die Beziehungsgestaltung (als eigentlicher Aspekt der Sozialen Arbeit) erschwert.³⁷²

Insgesamt sind durch die Neustrukturierung Aspekte der Kontrolle und Überwachung der Bewährungshelfer durch die Justizverwaltung eingeführt worden³⁷³ indem eine zusätzliche Tätigkeit (ausführliche Dokumentation) geschaffen wurde, da das eigentliche sozialarbeiterische Handeln kaum zu kontrollieren ist.³⁷⁴

Nach Kipp wird die Soziale Arbeit außerdem innerhalb des aSD durch den erhöhten Verwaltungsaufwand immer mehr an die Struktur der Verwaltung angepasst, parallel dazu steige auch durch die geschaffene hierarchische Struktur der Gleichförmigkeitsdruck und die Notwendigkeit sich zu rechtfertigen, wenn abseits der Standards gehandelt wird.³⁷⁵

Durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Führungsaufsicht steigt auch die Zahl der Führungsaufsichtsfälle an.³⁷⁶ Im Zusammenhang mit der zusätzlichen Verwaltungsarbeit und Dokumentation erhöht sich die quantitative und qualitative Belastung in der Führungsaufsicht, sodass die Gefahr besteht, dass der eigentliche Auftrag von Hilfe und Kontrolle nicht mehr wahrgenommen werden kann und es zu einer Betreuung „abwartende[n] Beobachten in Form aktenmäßiger Verwaltung“ kommt.³⁷⁷

Zusammenfassend gibt es also den Einfluss von starken äußeren (professionsfremden) Strukturen der Justizverwaltung und des kriminalpolitischen Willens auf die sozialarbeiterische Tätigkeit in der Führungsaufsicht.

³⁶⁸ Tappen 2009, 554.

³⁶⁹ A.a.O., 548.

³⁷⁰ A.a.O., 551.

³⁷¹ A.a.O., 547.

³⁷² Ebd.

³⁷³ Kipp 2010, 312.

³⁷⁴ Tappen 2009, 553.

³⁷⁵ Kipp 2010, 315.

³⁷⁶ Rohrbach 2014, 248.

³⁷⁷ Maelicke 2004, 75.

4. Konsequenzen für den Handlungsspielraum in der Führungsaufsicht

Diese beeinflussen die Umsetzung der in Kapitel 4.1. genannten Qualitätskriterien professioneller Arbeit³⁷⁸:

- Mitwirkung der Fachkräfte an der Definition des Arbeitsauftrages

Strukturell werden auf der Seite des Gesetzgebers vermehrt Gesetze verabschiedet, welche die Überwachungs- und Kontrollfunktion der Führungsaufsicht stärken und den Anwendungsbereich der Führungsaufsicht erweitern. Demzufolge ist bei zusätzlicher gleich hoher Fallbelastung die „Mitwirkung der Fachkräfte an der Definition des Arbeitsauftrages“ kaum möglich, da sich rein quantitativ die Gewichtung der Aufgaben auf die Überwachung beschränken. Zusätzlich wurde mit der Verpflichtung der Dokumentation in *SoPart* ein weiterer Arbeitsschwerpunkt geschaffen, der erfüllt werden muss.

- Entscheidungskompetenz über Art und Weise der Hilfestellung

Durch die verpflichtende Umsetzung der Qualitätsstandards und Verwendung von *SoPart*, die einen besonderen Fokus auf Dokumentation legen und in Verbindung mit der Wertung dieser Verwaltungsarbeit als Bestandteil der Geschäftsprüfung³⁷⁹ wird diese Entscheidungskompetenz erschwert, da die Versuchung besteht die Dokumentation (und dokumentierbare Handlungen) in den Vordergrund der eigenen Arbeit zu stellen.³⁸⁰

Auch die hierarchische Struktur des ASD kann einen Einfluss auf die Entscheidungskompetenz der Bewährungshelfer haben, da die Dienstvorgesetzten jeweils ein Weisungsrecht haben.³⁸¹ Durch Absicherungstendenzen in Politik und Verwaltung hervorgerufen durch den Druck der Medienerstattung in Bezug auf Straftäter mit Sexual- und Gewaltdelinquenz³⁸² kann es zu einer Einflussnahme auf die Arbeit des Bewährungshelfers kommen.³⁸³

Außerdem wird die polizeiliche Präsenz bzw. der Zugriff der Polizei auf die Führungsaufsichtsprobanden stärker, insbesondere im Rahmen von KURS. In diesem Kontext liegt der Fokus auf der Überwachung und Kontrolle der KURS-Probanden durch die Polizei, der Betreuungsauftrag der Bewährungshelfer wird nachrangig behandelt.³⁸⁴

Somit kann die eigene Fachlichkeit und die Freiheit beim Einsatz geeigneter Methoden in hohem Maße eingeschränkt werden.

³⁷⁸ Bundesarbeitsgruppe "Qualität in der Profession Sozialer Arbeit" 2001, 7.

³⁷⁹ Justizministerium NRW 2008, 21.

³⁸⁰ Tappen 2009, 548.

³⁸¹ Kipp 2010, 308.

³⁸² Kipp und Stiels-Glenn 2012, 43.

³⁸³ A.a.O., 47.

³⁸⁴ A.a.O., 45.

4. Konsequenzen für den Handlungsspielraum in der Führungsaufsicht

Schlussfolgernd kann also in Bezug auf die oben diskutierten Qualitätskriterien von einer (strukturellen) Verengung des Handlungsspielraums Sozialer Arbeit in der Führungsaufsicht gesprochen werden, die das Potenzial hat sich zu einer „ambulanten Sicherungsverwahrung“³⁸⁵ (Pollähne 2015) zu verwandeln.

³⁸⁵ Pollähne 2015, 435.

5. Fazit

„Sind durch die Veränderungen der Führungsaufsicht in NRW Strukturen entstanden, welche die Balance zwischen Hilfe und Kontrolle einseitig verschieben bzw. gibt es Strukturen, die die Handlungsspielräume der Bewährungshelfer in ihrer Arbeit(-sweise) begrenzen?“

Mit dem Urteil vom 5. Juni 1973 des Bundesverfassungsgerichts (Az. 1 BVR 536/72 BverfGE 35) haben Straftäter ein Anspruch auf Resozialisierung, auf Grundlage von GG Art.1 Abs.1 in Verbindung mit Art.2 Abs.1. Dies ist auch das Ziel der Führungsaufsicht, in dem der Bewährungshelfer im Spannungsfeld zwischen helfender Betreuung und Überwachung der Lebensführung arbeitet (§68a Abs.1 und 2 StGB).

In den letzten 40 Jahren hat sich die Kriminalpolitik durch den gesellschaftlichen und kriminalpolitischen Wandel von einer rationalen Kriminalpolitik mit einem Resozialisierungsstrafrecht zu einer eher risikoorientierten Kriminalpolitik mit einem Sicherheitsstrafrecht entwickelt.³⁸⁶ Die kriminalpolitische Wende hat den Sicherungs- und Überwachungsaspekt der Führungsaufsicht durch neue gesetzliche Regelungen gestärkt,³⁸⁷ wobei die zunehmende polizeiliche Präsenz innerhalb der Führungsaufsicht, insbesondere durch das polizeiliche Flankierungsprogramm KURS und die EAÜ, diesen Aspekt nochmals festigt, sodass Pollähne von einer „Verpolizeilichung“ der Führungsaufsicht spricht.³⁸⁸ Eine parallele Erweiterung oder Festigung des Betreuungsaspektes wurde nicht vorgenommen.³⁸⁹

In Bezug auf die äußeren Rahmenbedingungen hat es durch die Neustrukturierung der Sozialen Dienste zu einem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz, eine Zunahme von verwaltungsähnlichen Strukturen gegeben.³⁹⁰ Diese beziehen sich auf die Implementierung von linearen Leitungsstrukturen,³⁹¹ der Standardisierung der beruflichen Praxis durch die verpflichtende Umsetzung von Qualitätsstandards und die weitere Zunahme von Bürokratisierung durch die Einführung von *SoPart*.³⁹²

³⁸⁶ Ostendorf 2005, 59.

³⁸⁷ Hecht und Morgenstern 2011, 177.

³⁸⁸ Pollähne 2015

³⁸⁹ Dessecker 2012, 262.

³⁹⁰ Kipp 2010, 312.

³⁹¹ A.a.O., 313.

³⁹² A.a.O., 307.

5. Fazit

Die Konsequenzen der Veränderungen der strukturellen Rahmenbedingungen sind insbesondere die Erweiterung der Kontrollmöglichkeiten der Bewährungshelfer, in dem eine zusätzliche Tätigkeit durch die verpflichtende (ausführliche) Dokumentation geschaffen wurde.³⁹³

Zusammenfassend kann die anfangs gestellte Leitfrage bejaht werden. Durch die Fallbelastung,³⁹⁴ die gesetzliche Stärkung des Sicherheitsaspektes im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle und die Neustrukturierung des ambulanten Sozialen Dienstes sind Strukturen entstanden, die bezogen auf die Qualitätskriterien „*Mitwirkung der Fachkräfte an der Definition des Arbeitsauftrages*“ und „*Entscheidungskompetenz über Art und Weise der Hilfestellung*“ den Handlungsspielraum Sozialer Arbeit in der Führungsaufsicht begrenzen.

Die vorliegende Arbeit konnte verdeutlichen, dass das Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle eindeutig in Richtung des Überwachungs- und Kontrollaspekt ausgeschlagen ist.³⁹⁵ So ist auch der gesetzliche Auftrag der Führungsaufsicht, der in §68a StGB beschrieben ist,

„Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer und die Aufsichtsstelle stehen im Einvernehmen miteinander der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite.“

wegen der Fokussierung des Überwachungsaspektes, aber auch wegen der einschränkenden äußeren Rahmenbedingungen sichtlich geschwächt worden.

Durch die einseitige Stärkung und Verschärfung des Kontroll- und Überwachungsaspektes kann dies durch den „gesteigerten Konformitätsdruck bei erhöhtem Entdeckungsrisikos“³⁹⁶ zu einer Erhöhung des Rückfallrisikos und damit zu einer Gefährdung des gesetzlich gewollten Resozialisierungsziels führen.³⁹⁷

Andererseits droht auch der Betreuungsaspekt der Bewährungshelfer bei einer weiteren repressiven Entwicklung noch mehr eingeschränkt zu werden.³⁹⁸ Durch den Wahlsieg der CDU und der FDP ist eine Fortführung der momentanen repressiven Kriminalpolitik mitsamt den negativen Auswirkungen auf die Führungsaufsicht sicher, da beide Parteien den Kampf gegen die Kriminalität betonen und härtere Strafen fordern Insgesamt also eine Abschreckungspolitik vertreten.³⁹⁹

³⁹³ Tappen 2009, 553.

³⁹⁴ Rohrbach 2014, 248.

³⁹⁵ Rieger 2004, 177.

³⁹⁶ Pollähne 2008, 92.

³⁹⁷ Ebd.

³⁹⁸ Jehle 2003, 50.

³⁹⁹ Freie Demokraten Deutschland 2017, 30.; Christlich Demokratische Union 2017, 3ff.

5. Fazit

Bei diesen geänderten und sich noch ändernden beruflichen Anforderungen ist es verlockend, darüber nachzudenken, ob nicht ein Rechtspfleger oder Verwaltungsbeamter die Überwachungsfunktion übernehmen kann oder ob ein weiterer Dienst geschaffen werden soll, der den gesetzlichen Forderungen nach Betreuung und Beziehungsarbeit wieder gerecht wird.⁴⁰⁰

Abschließend muss deutlich der Aussage Kammermeiers, Führungsaufsicht sei als „Hoffnungsträger“⁴⁰¹ zu betrachten, widersprochen werden. Vielmehr entwickelt sich die Führungsaufsicht allmählich zu einer „Grenzwache ambulanter Verwahrung.“⁴⁰²

Die oben genannten Auswirkungen der momentanen Kriminalpolitik und der Bürokratisierung der Führungsaufsicht konnten in dieser Arbeit nur angerissen werden. In weiteren Arbeiten muss daher (empirisch) erforscht werden, was es konkret für den Bewährungshelfer, aber auch für den Probanden bedeutet, gerade in Bezug auf seine Resozialisierung, wenn die Dokumentation einen so großen Bestandteil der Arbeit ausmacht. Desweiteren muss untersucht werden, welche Bedingungen an den Bewährungshelfer gestellt werden bzw. was er aushalten muss um den gesetzlichen Auftrag im Sinne des Doppelmandats in seiner Arbeit zu realisieren.

⁴⁰⁰ Kipp 2010, 316.

⁴⁰¹ Kammermeier 2013, 178.

⁴⁰² Pollähne 2008, 100.

Abkürzungsverzeichnis

2.StrRG	Zweites Strafrechtsreformgesetz
ADB	Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e.V.
a.F.	Alte Fassung (bzgl. Gesetze)
ASD	Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz Nordrhein-Westfalen
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BverfG	Bundesverfassungsgerichtshof
DBH	Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.
DBSH	Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.
EAÜ	Elektronische Aufenthaltsüberwachung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
FührAufsRuaÄndG	Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung
GÜL	Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder
KURS	Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern
LAG	Landesarbeitsgemeinschaft des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz in NRW e.V.
OrgKG	Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität
S.a.	Siehe auch
SiVerwNOG	Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen
SoPart	IT-Fachanwendung im ASD
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung

Literaturverzeichnis

- ADB e.V. (1972): Stellungnahmen des erweiterten Vorstands vom 15.3.1972. In: *Bewährungshilfe* 19 (4), S. 132–137.
- Antons, Horst (1992): Möglichkeiten einer gesetzlichen Neuregelung der Führungsaufsicht. In: *Bewährungshilfe* 39 (2), S. 282–287.
- Arbeitsgruppe II (1983): Resozialisierung bei veränderten wirtschaftlichen Bedingungen. In: *Bewährungshilfe* 29 (1), S. 33–36.
- Baur, Alexander (2014): Die reformierte Führungsaufsicht. Ergebnisse einer bundesweiten Evaluation. Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 2014 u.d.T.: Baur, Alexander: Die Führungsaufsicht : eine rechtshistorische, rechtsdogmatische und rechtstatsächliche Untersuchung, Tübingen.
- Baur, Alexander (2016): Feinjustierung an einem stumpfen Schwert? Verbesserungsmöglichkeiten der Führungsaufsicht de lege lata und de lege ferenda. In: *Kriminalpolizei* o.A. (1), S. 11–18.
- Bayerl, Alfons (1971): Die Strafrechtsreformgesetze. Chance und Verpflichtung. In: *Bewährungshilfe* 18 (1), S. 11–25.
- Bertram, Klaus; Lücke, Uwe; Schwiens, Helmut (1997): Qualitätssicherung. Auch bei den Sozialen Diensten der Justiz? In: *Bewährungshilfe* 44 (3), S. 249–261.
- Block, Petra (1994): Rechtliche Strukturen der Bewährungs- und der Gerichtshilfe. In: *Bewährungshilfe* 41 (2), S. 117–130.
- Braun, Manfred (1973): Nochmals einige Überlegungen zur Führungsaufsicht. In: *Bewährungshilfe* 20 (4), S. 298–310.
- Breckmann, Nikolaus (1990): Innenansichten des beruflichen Alltags eines Sozialarbeiters in der Führungsaufsichtsstelle. In: Christian Dertinger und Erich Marks (Hg.): Führungsaufsicht. Versuch einer Zwischenbilanz zu einem umstrittenen Rechtsinstitut. Bonn, S. 118–144.
- Brusten, Manfred (1986): Immer mehr "Vollverbüßer" - immer mehr "Zwangshilfen". Zehn Jahre Führungsaufsicht. In: *Bewährungshilfe* 33 (3), S. 271–291.
- Bülow, Detlev von (1990): Führungsaufsicht und Führungsaufsichtsstelle. In: Christian Dertinger und Erich Marks (Hg.): Führungsaufsicht. Versuch einer Zwischenbilanz zu einem umstrittenen Rechtsinstitut. Bonn, S. 145–156.
- Bundesarbeitsgruppe "Qualität in der Profession Sozialer Arbeit" (2001): Qualitätskriterien des DBSH. Grundraster zur Beurteilung der Qualität in den Handlungsfeldern Sozialer Arbeit. Online verfügbar unter http://www.dbsh.de/fileadmin/downloads/Qualitätskriterien_DBSH.pdf, zuletzt geprüft am 26.05.2017.
- Büttner-Krischok, Christian; Hopf, Josef; Schlammerl, Heidi (1988): Computereinsatz in der Bewährungshilfe? In: *Bewährungshilfe* 34 (1), S. 86–89.
- Christlich Demokratische Union (2017): Zuhören. Entscheiden. Handeln. Regierungsprogramm der CDU für Nordrhein-Westfalen 2017-2022. Münster. Online verfügbar unter https://www.cdu-nrw.de/sites/default/files/media/docs/2017-04-01_regierungsprogramm_cdu_fuer_nrw_2017-2022.pdf, zuletzt geprüft am 25.05.2017.

- Dessecker, Axel (2007): Die Reform der Führungsaufsicht und ihre Grenzen. In: *Bewährungshilfe* 54 (3), S. 276–286.
- Dessecker, Axel (2012): Von der Polizeiaufsicht zur Führungsaufsicht und zurück? In: Eric Hilgendorf (Hg.): Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70. Geburtstag. Unter Mitarbeit von Wolfgang Heinz. 1. Aufl. Baden-Baden, S. 631–641.
- Deutsche Bewährungshilfe e.V. (1993): Wiederkehr der alten Polizeiaufsicht? Führungsaufsicht und polizeiliche Beobachtung nach dem OrgKG. In: *Bewährungshilfe* 40 (2), S. 234–235.
- Dingeldey, Irene (2010): Agenda 2010: Dualisierung der Arbeitsmarktpolitik (48). Online verfügbar unter <http://www.bpb.de/apuz/32340/arbeitslosigkeit>, zuletzt aktualisiert am 26.05.2017.
- Dünel, Frieder (1986): Entwicklungstendenzen der Sozialen Arbeit in der Justiz im internationalen Vergleich. Veränderungen der Aufgabenstellungen und ihre Auswirkungen auf das Selbstverständnis und die Organisationsstruktur. In: Horst Schüler-Springorum (Hg.): Zwänge und Chancen in der Justiz. Soziale Arbeit und Strafrecht unter veränderten wirtschaftlichen Bedingungen. Bonn, S. 199–252.
- Eckl, Peter (1977): Berichtspflicht und Zeugnisverweigerungsrecht der Bewährungshelfer. In: *Bewährungshilfe* 24 (3), S. 240–248.
- Feltes, Thomas (1986): Die Wende? Fakten und Überlegungen zur aktuellen und zukünftigen Entwicklung der registrierten und sanktionierten Kriminalität sowie der Kriminalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. In: *Bewährungshilfe* 33 (3), S. 233–263.
- Floerecke, Peter (1989): Die Entstehung der Gesetzesnormen zur Führungsaufsicht. Die Gesetzgebung von 1962 bis 1975 und die Anwendungspraxis der Führungsaufsicht. Bonn.
- Floerecke, Peter (1990): Was leistet die Führungsaufsicht? Empirische Daten zu Ressourcen, Kooperationsstrukturen und Kontrollstrategien eines umstrittenen Rechtsinstituts. In: Christian Dertinger und Erich Marks (Hg.): Führungsaufsicht. Versuch einer Zwischenbilanz zu einem umstrittenen Rechtsinstitut. Bonn, S. 51–76.
- Freie Demokraten Deutschland (2017): Landtagswahlprogramm 2017. Es geht um unser Land. Beschluss des Landparteitages am 19. und 20. November 2016. Neuss. Online verfügbar unter www.fdp.nrw/sites/default/files/2017-05/Landtagswahlprogramm2017_1.pdf, zuletzt geprüft am 25.05.2017.
- Gräber, Heinz (1982): Die Stellung des Bewährungshelfers in Strafrechtspflege und Justizverwaltung. In: *Bewährungshilfe* 28 (4), S. 302–311.
- Grosser, Rudolf (1994): Duale Steuerung. Anmerkung zur Kontrolle beruflichen Handelns in den Sozialen Diensten der Justiz. In: *Bewährungshilfe* 41 (2), S. 173–185.
- Grosser, Rudolf; Maelicke, Bernd (2009): Führungsaufsicht. In: Heinz Cornel, Gabriele Kawamura-Reindl, Bernd Maelicke, Bernd Rüdiger-Sonnen und Tillmann Bartsch (Hg.): Resozialisierung. Handbuch. 3. Aufl. Baden-Baden, S. 192–199.
- Hager, Bodo (1976): Zur Problematik der sozialpädagogischen Funktion der Führungsaufsicht. In: *Bewährungshilfe* 23 (2), S. 126–133.
- Hecht, Anja; Morgenstern, Christiane (2011): Rechtsstaatsachen zur Führungsaufsicht im kriminalpolitischen Kontext. In: *Bewährungshilfe* 58 (1), S. 177–195.

- Heinz, Wolfgang (2000): Kriminalpolitik an der Wende zum 21. Jahrhundert: Taugt die Kriminalpolitik des ausgehenden 20. Jahrhunderts für das 21. Jahrhundert? In: *Bewährungshilfe* 47 (2), S. 131–157.
- Jacobsen, H-Folke; Kerner, Hans-Jürgen (1985): Führungsaufsicht und ihre Klientel. Intentionen und Realitäten einer Maßregel. Köln.
- Jädke, Dirk (1998): Qualität in der Bewährungshilfe. In: *Bewährungshilfe* 45 (3), S. 309–311.
- Jehle, Jörg-Martin (2003): Soziale Strafrechtspflege vor und nach der Jahrtausendwende. In: *Bewährungshilfe* 50 (1), S. 37–50.
- Justizministerium NRW (2008): Qualitätsstandards für den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz in Nordrhein-Westfalen. Online verfügbar unter https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/Strafgericht/dienste/Qualitaet/qualitaetsstandards_inh.pdf, zuletzt aktualisiert am 17.05.2017.
- Justizministerium NRW (2010): Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern in Nordrhein-Westfalen (KURS NRW). Gem. RdErl. d. JM (4201 - III. 18), d. IM (4 - 62.12.03) und d. MAGS (III B 1 - 1211.4 (KURS)) vom 13. Januar 2010 - JMBl. NRW S. 59 (3). Online verfügbar unter https://www.justiz.nrw.de/JM/jmbl/archiv_2010/20100201.pdf, zuletzt geprüft am 26.05.2017.
- Kammermeier, Bernd (2013): Führungsaufsicht. Vom Schattendasein zum Hoffnungsträger? In: *Bewährungshilfe* 60 (2), S. 159–180.
- Kammermeier, Bernd (2015): 40 Jahre Führungsaufsicht. - eine ambulante Maßregel im Umbruch. In: *Rundbrief - Gilde Sozialer Arbeit* 69 (1), S. 19–40.
- Kammermeier, Bernd (2016): Polizei und Führungsaufsicht. Ergebnisse einer Befragung. In: *Bewährungshilfe* 63 (1), S. 73–85.
- Kerner, Hans-Jürgen (1988): Auf der Suche nach neuen Strukturen im Problemfeld von sozialer Arbeit und Strafrecht. Nachbemerkungen des Vorsitzenden zur 13. Bundestagung der DBH in Marburg. In: *Bewährungshilfe* 35 (4), S. 387–403.
- Kinzig, Jörg (2011): Maßregeln der Besserung und Sicherung. In: Ralf Mulot (Hg.): *Fachlexikon der sozialen Arbeit*. 7. Aufl. Baden-Baden, S. 578–579.
- Kinzig, Jörg (2015): Die Maßregel der Führungsaufsicht. vom Stiefkind zur Avantgarde? In: *Neue Kriminalpolitik* 27 (1), S. 230–250.
- Kipp, Angelo (2010): Neustrukturierung der Bewährungshilfe in Nordrhein-Westfalen. In: Brigitta Michael-Schwartz (Hg.): „Modernisierungen“ methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden, S. 305–322.
- Kipp, Angelo; Stiels-Glenn, Michael (2012): Verlorenes Vertrauen. Absicherung in der Bewährungshilfe heißt nicht Sicherheit. Behindert Polizeiarbeit die Bewährungshilfe? In: *Sozialmagazin* 37 (2), S. 38–45.
- Kleinknecht, Theodor (1972): Die zukünftige Maßregel der Führungsaufsicht. In: *Bewährungshilfe* 19 (4), S. 123–132.
- Kühnel, Peter (1972): Über Führungsaufsicht. In: *Bewährungshilfe* 19 (1), S. 22–35.

- Kunz, Karl-Ludwig (2008): *Kriminologie. Eine Grundlegung*. 5. Aufl. Bern.
- Landesarbeitsgemeinschaft NRW (2010): *Handbuch für den ambulanten sozialen Dienst der Justiz in Nordrhein-Westfalen*. Online verfügbar unter http://bewaehrungshilfe-nrw.de/images/08_Materialien/laghandbuch.pdf, zuletzt aktualisiert am 25.05.2017.
- Lemke, Michael; Vetter, Klaus (1992): Die Führungsaufsicht abschaffen? In: *Bewährungshilfe* 39 (2), S. 146–151.
- Lindenberg, Michael; Schmidt-Semisch, Henning (1988): Sozialer Ausschluss. Neue Probleme und Aufgaben in der Arbeit mit Straffälligen? In: *Bewährungshilfe* 45 (4), 376-348.
- Lumma, Wolfgang (1988): "... und dann drücke ich auf den Knopf und - schwupp- habe ich meine 80 Berichte. Über Sinn und Unsinn des EDV-Einsatzes in der Bewährungshilfe. In: *Bewährungshilfe* 34 (1), S. 74–81.
- Maelicke, Bernd (2004): Die kriminalpolitische Bedeutung der Führungsaufsicht war und ist umstritten. In: *Neue Kriminalpolitik* 68 (2), S. 75–79.
- Mayer, Herbert; Piotrowitz, Gerhard (1988): Der Computereinsatz in der Bewährungshilfe aus der Sicht des Dienstherrn. Eine Betrachtung der Verhältnisse aus Baden-Württemberg. In: *Bewährungshilfe* 34 (1), S. 21–30.
- Morgenstern, Christiane (2006): Neues zur Führungsaufsicht. In: *Neue Kriminalpolitik* 18 (4), S. 152–154.
- Müller-Dietz, Heinz (1998): Zukunftsorientierte Anforderungen an ein Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik. In: *Bewährungshilfe* 45 (1), S. 3–20.
- Neubacher, Frank (2004): Führungsaufsicht, quo vadis? - Eine Maßregel zwischen Sozialkontrolle und Hilfsangebot. In: *Bewährungshilfe* 51 (1), S. 73–84.
- Neubacher, Frank (2005): Führungsaufsicht am Scheideweg? In: *Neue Kriminalpolitik* 17 (1), S. 28–30.
- Ostendorf, Heribert (2001): Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik – nationaler und internationaler Globalüberblick. In: *Bewährungshilfe* 48 (1), S. 27–38.
- Ostendorf, Heribert (2002): Bewährungshilfe. - ein Widerpart zu Entpersönlichungstendenzen in der Sanktionierung. In: *Bewährungshilfe* 49 (3), S. 302–312.
- Ostendorf, Heribert (2005): Mehr Prävention und weniger Strafe, weniger Prävention und mehr Strafe oder mehr Prävention und mehr Strafe? In: *Bewährungshilfe* 52 (1), S. 57–66.
- Otto, Gerhardt (1972): Bewährungshilfe Heute. In: *Bewährungshilfe* 19 (2), S. 57–71.
- Pollähne, Helmut (2008): Führungsaufsicht als „Grenzwache“? Gefährliche Tendenzen in der ambulanten Kontrolle „Gefährlicher“. In: Daniela Klimke (Hg.): *Exklusion in der Marktgesellschaft*. Wiesbaden, S. 87–105.
- Pollähne, Helmut (2015): Verpolizeilichung von Bewährungshilfe und Führungsaufsicht. In: Peter-Alexis Albrecht, Stefan Kirsch, Ulfrid Neumann und Stefan Sinner (Hg.): *Festschrift für Walter Kargl zum 70. Geburtstag*. Unter Mitarbeit von Walter Kargl. Berlin, S. 425–437.
- Rieger, Günter (2004): Bewährungshilfe Heute. - in schwierigen Zeiten mit Widersprüchen leben. In: *Bewährungshilfe* 51 (2), 167-178.

Rohr, Karl (1991): Aufgaben und Entwicklung der Bewährungs- und Straffälligenhilfe. Eine Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer. In: *Bewährungshilfe* 38 (2/3), S. 108–118.

Rohrbach, Moritz Philipp (2014): Die Verschärfung der Führungsaufsicht. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 97 (4), S. 245–266.

Rosenbach, Hans-Jürgen (1983): Die Grundzüge des Datenschutzes unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Arbeit des Bewährungshelfers. In: *Bewährungshilfe* 29 (3), S. 221–231.

Sack, Fritz (2006): Deutsche Kriminologie: auf eigenen (Sonder-)Pfadern? Zur deutschen Diskussion der kriminologischen Wende. In: Joachim Obergfell-Fuchs und Obergfell-Fuchs-Brandenstein (Hg.): Nationale und internationale Entwicklungen in der Kriminologie. Festschrift für Helmut Kury zum 65. Geburtstag. Unter Mitarbeit von Helmut Kury. Frankfurt am Main, S. 35–72.

Sack, Fritz (2011): Symbolische Kriminalpolitik und wachsende Punitivität. In: Bernd Dollinger und Henning Schmidt-Semisch (Hg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. 2. Auflage. Wiesbaden: Wiesbaden, S. 63–89.

Schellhoss, Hartmut (1994): Gibt es einen Änderungsbedarf in der Organisation der Sozialen Dienste? In: Jörg-Martin Jehle (Hg.): Organisation und Kooperation der Sozialen Dienste in der Justiz. Wiesbaden: KrimZ (Kriminologie und Praxis, 14), S. 345–348.

Schmitt, Günter (1988): Konzepte, Strukturen und Strategien der Sozialarbeit im Umfeld der Justiz. In: *Bewährungshilfe* 35 (4), S. 404–420.

Schöch, Heinz (1986): Sozialarbeit mit Straffälligen im Spannungsfeld zwischen Auskunft- und Schweigepflicht und dem Recht auf informelle Selbstbestimmung. In: Horst Schüler-Springorum (Hg.): Zwänge und Chancen in der Justiz. Soziale Arbeit und Strafrecht unter veränderten wirtschaftlichen Bedingungen. Bonn, S. 351–372.

Seelmann, Kurt (1991): Neue Unübersichtlichkeit im Strafrecht? In: *Bewährungshilfe* (2/3), S. 123–133.

Simon, Jonathan (2007): *Governing through crime. How the war on crime transformed American democracy and created a culture of fear.* Oxford, New York (Studies in crime and public policy).

Stein, Wolfgang (1987): Rechtspolitische Aspekte einer Neugliederung der sozialen Dienste der Justiz. zum Diskussionsentwurf eines Bundesresozialisierungsgesetzes der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen. In: *Bewährungshilfe* 34 (2), S. 153–171.

Steinbusch, Josef (1988): Rechtliche und fachliche Kompetenzverteilung zwischen den Rechtsinstituten Aufsichtsstelle und Bewährungshelfer im Rahmen des Führungsaufsichtsverfahrens. In: *Bewährungshilfe* 35 (4), S. 478–484.

Stöckel, Heinz (1974): Das Institut der Führungsaufsicht. In: *Bewährungshilfe* 21 (4), S. 251–259.

Tappen, Hans-Michael (2009): Die Mittel verändern das Ziel. Die Problematik von Qualitätsstandard in der Bewährungshilfe. In: *Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Pädagogik* 85 (o.A.), S. 544–559.

Walter, Michael (2004): Kriminalpräventive Projekte. Soziale Bedeutung und Problematik der Erfolgsbeurteilung. In: *Bewährungshilfe* 51 (2), S. 115–129.

Weiß, Walter (1970): Bewährungshilfe und Bewährungshelfer nach der Strafrechtsreform. In: *Bewährungshilfe* 17 (2), S. 99–111.

Winkelhaag, Hans (1986): 10 Jahre Führungsaufsicht. - ein Erfahrungsbericht. In: *Bewährungshilfe* 33 (3), S. 292–294.

Württemberg, Thomas (1969): Die Sozialarbeit in der künftigen Strafrechtspflege, vor allem in einem Strafvollzugsgesetz. Anfrage an den neuen Regierungsentwurf zum neuen Strafvollzugsgesetz. In: *Bewährungshilfe* 16 (3), S. 155–170.

Erklärung

Ich, Rebecca Buntrock, erkläre hiermit,

- dass ich die vorliegende Studienarbeit selbstständig angefertigt,
- keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt,
- die wörtlich oder dem Inhalt nach aus fremden Arbeiten entnommenen Stellen, bildlichen Darstellungen und dergleichen als solche genau kenntlich gemacht und
- keine unerlaubte fremde Hilfe in Anspruch genommen habe.

Münster, den 30.Mai 2017